

# I. Die staatliche Fürsorge und die neue „Rassenpolitik“

## 1. Das System der Fürsorge in Deutschland

### *Zur Struktur und Organisation der staatlichen Wohlfahrt*

Die Weimarer Republik hatte das traditionelle, repressive, aus dem 19. Jahrhundert stammende Armenrecht reformiert. Die Betonung der Fürsorgepflicht des Staates, die Ausdifferenzierung der Wohlfahrtspflege und die Einbeziehung „gehobener“ Armutsgruppen in die Versorgung bildeten die Hauptelemente dieser Veränderung.<sup>1</sup> Gleich drei neue Unterstützungssysteme für sozial Hilfsbedürftige entstanden im Zuge der Reform. Erstens, die von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung seit 1927 geleistete Hilfe für Erwerbslose<sup>2</sup>, zweitens, die von Reich und Kommunen gemeinsam getragene Krisenfürsorge vor allem für „ausgesteuerte“ Arbeitslose<sup>3</sup> sowie drittens, die von den Städten und Gemeinden organisierte Öffentliche Wohlfahrt für hilfsbedürftige Arme.

In der „Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht“ (RFV) vom 13. Februar 1924 fixierte die Republik die neuen Prinzipien der Öffentlichen Wohlfahrt. Träger der Fürsorge waren künftig die Bezirks- bzw. Landesfürsorgeverbände, deren Bildung den Ländern oblag. Die Fürsorgeverbände unterstützten Notleidende aller Art. Neben der traditionellen Hilfe für Arme versorgten sie auch Schwer- und Kriegsbeschädigte, Rentner, hilfsbedürftige Minderjährige und Wöchnerinnen.<sup>4</sup> Zusätzlich existierte noch die Jugendfürsorgeerziehung nach dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922, mit der arme Jugendliche und Pflegekinder statt „befürsorgt“, nun gefördert und zur seelischen und körperlichen Tüchtigkeit erzogen werden sollten<sup>5</sup> sowie die Gesundheitsfürsorge.<sup>6</sup>

Die „Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge“ vom 4. Dezember 1924, neugefaßt im Jahr 1931, legten die Konditionen für die Wohlfahrtspraxis fest.<sup>7</sup> Statt des früher angewandten Wohnortprinzips galt nun der „gewöhnliche Aufenthalt“ eines Armen als ausreichende Voraussetzung für dessen Versorgung durch ein Fürsorgeamt. Damit sollten Mobilität und Freizügigkeit der Armen geschützt werden. Bedingung für den Bezug öffentlicher

---

<sup>1</sup> Zum folgenden vgl. Frerich/Frey, Handbuch, Bd. 1, S. 171–235.

<sup>2</sup> „Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ vom 16. 7. 1927; Reichsgesetzblatt (RGBl.), 1927 I, S. 187.

<sup>3</sup> Wurde vom Reich zu 4/5 und von den Kommunen zu 1/5 finanziert; Gesetz vom 19. 11. 1926; RGBl., 1926 I, S. 489.

<sup>4</sup> RGBl., 1924 I, S. 100.

<sup>5</sup> Gesetz vom 9. 7. 1922; RGBl., 1922 I, S. 633; vgl. Frerich/Frey, Handbuch, Bd. 1, S. 234–235.

<sup>6</sup> Vgl. Schoen, Armenfürsorge, S. XX.

<sup>7</sup> Verordnung vom 1. 8. 1931; RGBl., 1931 I, S. 765.

Leistungen war allein die „Hilfsbedürftigkeit“<sup>8</sup> der Antragsteller. Als hilfsbedürftig galt, wer „den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen erhält“. Die Unterstützung durch die Gemeinde sollte der konkreten individuellen Notlage abhelfen, damit vorübergehende Armut nicht zur Dauererscheinung werde. Sie sollte „aufbauend“ wirken, um die oder den Hilfsbedürftige/n zu befähigen, sich den nötigen „Lebensbedarf“ wieder selbst zu verschaffen. Die von der staatlichen Wohlfahrt Unterstützten konnten zur Arbeit verpflichtet werden, allerdings nur im Einzelfall. Minderjährige, Ältere und Erwerbsbeschränkte waren von dieser Maßnahme ausgenommen. Grundprinzip der Weimarer Gesetzgebung war die individuelle Fürsorge: Die Leistungen richteten sich nach Art und Dauer der Not, der Person des Hilfsbedürftigen und den örtlichen Verhältnissen.<sup>9</sup>

Laut Reichsfürsorgeverordnung teilte sich die Öffentliche Wohlfahrt in zwei Felder, die *Offene* und die *Geschlossene* Fürsorge. In der sogenannten Offenen Fürsorge unterstützten die Ämter Notleidende und Hilfsbedürftige laufend durch Barmittel und Sachleistungen. Sie gliederte sich nach Versorgungsklassen in die *Gehobene* und die *Allgemeine* Fürsorge. Unter Gehobene Fürsorge subsumierte man u. a. Kriegsbeschädigte und Kleinrentner.<sup>10</sup> Diese Gruppe wurde etwas besser als die Masse der armen Personen und Familien versorgt. Die Unterstützung in der Allgemeinen Fürsorge erhielten alle übrigen, z. B. unversicherte Kranke, alleinstehende Hausfrauen und Mütter, Heimlose, Süchtige, Erwerbsunfähige, Flüchtlinge, Auswanderer, Straffällige. Die Unterstützung sollte den „notwendigen“ Lebensbedarf decken, zugleich die Wiederherstellung von Gesundheit und Arbeitsfähigkeit ermöglichen. Man gewährte Obdach, Nahrung, Kleidung, Krankenpflege, Wöchnerinnenhilfe. Minderjährige und Erwerbsbeschränkte erhielten zusätzlich Leistungen zur Erwerbsbefähigung.<sup>11</sup> Von der Öffentlichen Fürsorge mußten außerdem die „Wohlfahrtserwerbslosen“ versorgt werden, das waren vom Arbeitsamt nicht unterstützte Arbeitsfähige.<sup>12</sup> Diese entweder ausgesteuerten oder die Bedingungen der Arbeitslosenversicherung nicht erfüllenden Hilfsbedürftigen fanden sich traditionell vor allem in den Städten.<sup>13</sup>

<sup>8</sup> Zum Begriff Hilfsbedürftigkeit und seiner Handhabung bis 1933: Schoen, Armenfürsorge, S. 29–31, 38–39.

<sup>9</sup> §§ 1, 2, 4, 5, 10, 11, 15 und 25 der Reichsgrundsätze; Verordnung vom 1. 8. 1931; RGBl., 1931 I, S. 765. Vgl. mit Erläuterungen: Schoen, Armenfürsorge, S. 28–31.

<sup>10</sup> Als Kleinrentner galten Personen, die u. a. durch die Inflation Vermögen verloren hatten: Gesetz zur Kleinrentnerfürsorge vom 4. 2. 1923; RGBl., I 1923, S. 104; Kleinrentnergesetz vom 5. 7. 1934; RGBl., 1934 I, S. 580. Zur Entwicklung der Kleinrentnerfürsorge vgl. Sachße/Tennstedt, Armenfürsorge, Bd. 3, S. 182–183.

<sup>11</sup> § 6 der Reichsgrundsätze vom 1. 8. 1931; RGBl., 1931 I, S. 765. Vgl. Schoen, Armenfürsorge, S. XXI u. 32–33.

<sup>12</sup> Vgl. ebenda, S. 262, Anm. 84.

<sup>13</sup> Ende Februar 1933 entfielen auf die 198 städtischen BFV 61,15 Prozent und auf die 789 ländlichen BFV 38,85 Prozent aller Wohlfahrtserwerbslosen, schon im Oktober 1933 betrug der Anteil an dieser Klientel in den städtischen BFV 70,7 Prozent; Zahlen nach Matzerath, Selbstverwaltung, S. 97, Anm. 204.

Unter *Geschlossener* Fürsorge verstand man die Versorgung von Menschen in Anstalten und Heimen. Speziell die Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalten, öffentlichen wie privaten, hatte seit Beginn des 20. Jahrhunderts einen enormen Aufschwung erlebt. Zu den dort Betreuten zählten Blinde, Taubstumme, Behinderte, Geisteskranke, aber auch Sieche. Neue Heilmethoden wurden eingeführt, Beschäftigungstherapien ausgebaut. Behandlungserfolge mehrten sich. Gleichzeitig diskutierte man in der Fürsorge bereits über die „Euthanasie“. Bis 1900 verstand man darunter lediglich Sterbehilfe, in der Weimarer Republik mehr und mehr die Tötung von unheilbar Kranken oder Behinderten.<sup>14</sup>

Zur Bemessung des notwendigen Bedarfs des jeweiligen Armen sollten die Fürsorgeverbände nach der Reichsfürsorgeverordnung Richtsätze unter Einrechnung der lokalen Lebenshaltungskosten aufstellen. Diese Leistungssätze konnten die Wohlfahrtsämter im individuellen Fall über- bzw. unterschreiten<sup>15</sup>; Überschreiten bei Krankheit, bei höherem Mietaufwand und zur Erwerbsbefähigung, unterschreiten bei niedrigem Mietaufwand sowie – für unser Thema besonders relevant – bei „arbeits scheuem“ bzw. „unwirtschaftlichem Verhalten“.<sup>16</sup> In der Weimarer Wohlfahrtsgesetzgebung war somit die spätere massive soziale Ausgrenzung diverser Personengruppen durch das NS-Regime bereits im Kern angelegt. Die Wohlfahrtsleistungen konnten sowohl aus Geld- wie aus Sachmitteln (Kleidung, Brennmaterial) bestehen. Die Zahlungen der Allgemeinen Fürsorge mußten aber von den Empfängern, wenn sich deren Situation verbessert hatte, oder von den Angehörigen, ja selbst von Erben rückerstattet werden.<sup>17</sup> Seit Ende 1936 brauchten dann vor dem 1. Januar 1935 erhaltene Wohlfahrtsleistungen nicht mehr erstattet werden.<sup>18</sup>

Die Aufsicht über das gesamte öffentliche Wohlfahrtswesen übte das Reichsarbeitsministerium bzw. dessen Hauptabteilung II (Reichsversicherung, Wohlfahrt, Arbeitsvermittlung) aus. In der NS-Zeit, ab Ende des Jahres 1935, übernahm allerdings das Reichsministerium des Innern fast gänzlich diese Funktion. Nur die Ressorts Klein- und Sozialrentnerfürsorge blieben beim Reichsarbeitsministerium.<sup>19</sup> Unter Dr. Friedrich Surén<sup>20</sup>, dem Leiter der Kommunalabteilung des Reichsinnenministeriums, war Fritz Ruppert der für die Öffentliche Wohlfahrt verantwortliche Beamte. Ruppert, 1887 geboren, war studierter Jurist, erfahrener Beamter, jedoch kein NSDAP-Mitglied. Seit 1919 in diesem Ministerium tätig, hatte er dort maßgeblich die Weimarer Fürsorgegesetzgebung mitentworfen, an

<sup>14</sup> Zu diesem Wandel zusammenfassend Friedlander, *Der Weg zum NS-Genozid*, S. 41–53.  
<sup>15</sup> Verordnung vom 1. 8. 1931; RGBl., 1931 I, S. 765.

<sup>16</sup> Nach Richtlinien des Deutschen Städtetages von 4. 2. 1933; Schoen, *Armenfürsorge*, S. 171–172.

<sup>17</sup> Verordnung vom 1. 8. 1931; RGBl., 1931 I, S. 765.

<sup>18</sup> Gesetz über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten vom 22. 12. 1936; RGBl., 1936 I, S. 1125.

<sup>19</sup> Sachße/Tennstedt, *Armenfürsorge*, Bd. 3, S. 108.

<sup>20</sup> Geb. 19. 8. 1888 in Reichenbach/Schlesien. Studium der Rechts- und Staatswissenschaften, danach Tätigkeit an verschiedenen Gerichten. Teilnahme am Ersten Weltkrieg, danach Tätigkeit in der preußischen Ministerialverwaltung. Seit 1933 NSDAP-Mitglied. Ab 1935 Leiter der RMDI-Kommunalabteilung, 1943 von Himmler in den Wartestand versetzt. Gestorben 1969 in Berlin; Hansen, *Wohlfahrtspolitik*, S. 415.

deren Zerstörung er – wie zu zeigen sein wird – seit 1933 ebenso prominent mitwirkte.<sup>21</sup> Im September 1939 übernahm die RMdI-Gesundheitsabteilung unter Staatssekretär Dr. Leonardo Conti<sup>22</sup> von der Kommunalabteilung die Zuständigkeit für die Wohlfahrtspflege.<sup>23</sup> Ab diesem Zeitpunkt fungierte Ruppert in Personalunion als Leiter des Wohlfahrts- und des Jugendpflegereferats. Ruppert sollte sich für Städte und Fürsorgebehörden als der wichtigste Ansprechpartner der Ministerialebene auf dem Sektor der Wohlfahrtspflege wie auch der antijüdischen Politik erweisen.

Die staatliche Aufgabe der öffentlichen Wohlfahrt organisierten auf regionaler Ebene die Landesfürsorgeverbände, in Preußen die Provinzialwohlfahrtsverbände. Auf lokaler Ebene wurde diese durch die praktische Arbeit der Bezirksfürsorgeverbände (BFV), die ländliche Gemeinden zusammenfaßten, sowie der städtischen Wohlfahrtsämter umgesetzt. Von den mehr als 100 Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern verfügten Mitte der dreißiger Jahre zwei Drittel über ein Wohlfahrtsamt, in dem Fürsorge- und Jugendamt vereinigt waren. In 37 Städten existierten diese hingegen als eigenständige Behörden.<sup>24</sup> Nach der Einführung der Deutschen Gemeindeordnung 1935, die die bisherige Wahl von Stadtverordneten durch die Ernennung von Beigeordneten ersetzte, leitete der Beigeordnete für Wohlfahrtspflege in aller Regel als Stadtrat das Wohlfahrtsamt.<sup>25</sup> Neben den Beamten und Angestellten in den Wohlfahrtsämtern und den Fürsorgeverbänden spielten im Behördenalltag die Fürsorgerinnen eine wichtige Rolle. Sie stellten als fachlich ausgebildete, staatlich geprüfte und hauptamtlich tätige Mitarbeiter den persönlichen Kontakt zwischen Amt und Armen her. Sie kontrollierten die Mit-

<sup>21</sup> Geb. 16. 11. 1887 in Wiesbaden, Teilnahme am Ersten Weltkrieg. Ab 1927 im RMdI Ministerialrat. Rupperts Aufnahmeanträge wurden von der NSDAP abgelehnt, weil er früher Sympathie für Linksparteien, außerdem angeblich keinen besonderen Einsatz für die NS-Bewegung nach 1933 gezeigt hätte, und weil die Mutter der Ehefrau „Volljüdin“ sei. Allerdings hinderte das Ruppert nicht, Mitglied im NS-Juristenbund und anderen Organisationen zu sein. Am 9. 6. 1939 stellte Hitler die Söhne Rupperts „Deutschblütigen“ gleich. Bundesarchiv Berlin (BA), R 2 Personal (früher BDC), Ruppert, Fritz (Parteikorrespondenz) sowie ebenda: Oberstes Parteigericht: Ruppert, Fritz, unfol: Görlitzer an Kanzlei des Führers/Amt für Gnadensachen am 22. 1. 1940; ebenda: Chef der Kanzlei des Führers an Ruppert am 13. 2. 1940; Handbuch für Verwaltungsbeamte 1943, 60. Jg., Berlin (1943), S. 15–16.

<sup>22</sup> Geb. 24. 8. 1900 in der Schweiz, Medizinstudium in Berlin und Erlangen, Führer nationaler Studentenschaft, Approbation 1925 in München und Niederlassung als praktischer Arzt, 1927 Umzug nach Berlin, 1923 Eintritt in SA und im Herbst 1927 in NSDAP. Organisation des Sanitätswesens der SA, später Eintritt in SS, dann SS-Brigadeführer beim RFSS, Mitgründer des NS-Ärztbundes. Ab Februar 1933 ehrenamtlich für Göring im Preußischen Innenministerium tätig, seit 1934 tätig in Medizinalabt. des RMdI, 1934 preuß. Staatsrat, ab 1. 11. 1936 Stadtmedizinalrat von Berlin. Seit Februar 1934 Gauamtsleiter für Volksgesundheit, seit April 1939 Reichsgesundheitsführer und Reichsärztführer. 1945 verübte Conti Selbstmord.

<sup>23</sup> Sachße/Tennstedt, Armenfürsorge, Bd. 3, S. 108.

<sup>24</sup> Faksimile einer Aufstellung von Groot 1936 bei Schoen, Armenfürsorge, S. 86.

<sup>25</sup> Schoen, Armenfürsorge, S. 87–88.

telvergabe und sollten erzieherisch auf die Bedürftigen einwirken.<sup>26</sup> Auch ihr Beruf war einem Prozeß der NS-Indoktrinierung unterworfen.<sup>27</sup>

*Die freien Wohlfahrtsverbände und die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt*

Neben der staatlichen Fürsorge existierten noch die freien Träger, das waren privat organisierte Wohlfahrtsverbände, darunter auch konfessionelle.<sup>28</sup> Die Gesetze der Weimarer Republik schrieben den staatlichen Stellen eine paritätische Zusammenarbeit mit den privaten Trägern in der praktischen Tätigkeit vor, z. B. in kommunalen Ausschüssen. Laut Reichsfürsorgeverordnung konnten die öffentlichen Träger den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sogar einzelne staatliche Aufgaben übertragen.<sup>29</sup>

In der „Deutschen Liga der freien Wohlfahrtspflege“ hatten sich die Caritas, die Innere Mission, das Rote Kreuz, die Arbeiterwohlfahrt, die Christliche Arbeiterhilfe sowie der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband zusammengeschlossen. Seit 1924 gehörte ihr zusätzlich die „Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden“ als anerkannter Wohlfahrtsspitzenverband an.<sup>30</sup> Kurz nach Errichtung der NS-Diktatur sprach man der jüdischen Organisation die Qualität als Spitzenverband ab und zwang sie, aus der Liga auszuschneiden. Die Liga wurde bald zur „Reichsarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege“ umformiert und mit einem neuen Leiter versehen: Erich Hilgenfeldt.<sup>31</sup> Er war zugleich Chef der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV), des Fürsorgeverbandes der NSDAP. Die Arbeiterwohlfahrt und die Christliche Arbeiterhilfe löste man 1933 auf, den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband inkorporierte man in die NSV. Der damit gleichgeschalteten Liga gehörten Anfang 1934 somit nur noch die Innere Mission, der Caritasverband, das Rote Kreuz und die den Zusammenschluß dominierende NSV an. Die Reichsarbeitsgemeinschaft trat schon ab 1936 nicht mehr zusammen, sie wurde 1940 liquidiert. Verhandlungen fanden in der Folge zwischen der NSV und den restlichen Mitgliedern direkt statt.<sup>32</sup>

<sup>26</sup> Vgl. auch zur Geschichte dieses Berufs: Schoen, Armenfürsorge, S. 17.

<sup>27</sup> Zur „Gleichschaltung“ der Beamtinnen in der Fürsorge: Schoen, Armenfürsorge, S. 40–47, 205–237; Mitrovic, Emilija: Fürsorgerinnen im Nationalsozialismus: Hilfe zur Aussonderung, in: Opfer und Täterinnen, hrsg. von Angelika Ebbinghaus, Hamburg 1987, S. 14–36; Knüppel-Dähne, Helga/Mitrovic, Emilija: Die Arbeit von Fürsorgerinnen im Hamburger öffentlichen Dienst während des Nationalsozialismus, in: Politische Formierung und soziale Erziehung im Nationalsozialismus, hrsg. von Hans-Uwe Otto und Heinz Sünker, S. 176–197.

<sup>28</sup> Vgl. Kaiser, Jochen-Christoph: NS-Volkswohlfahrt und freie Wohlfahrtspflege im „Dritten Reich“, in: Politische Formierung, S. 78–105; sowie ausführlich: Hammerschmidt, Die Wohlfahrtsverbände im NS-Staat.

<sup>29</sup> § 5 der RFV, RGBL., 1924 I, S. 100. Vgl. Schoen, Armenfürsorge, S. 106.

<sup>30</sup> Sachße/Tennstedt, Armenfürsorge, Bd. 3, S. 132–136. Zur Geschichte der jüdischen Zentralwohlfahrtsstelle bis 1933 vgl. Lotan, The Zentralwohlfahrtsstelle, S. 185–207.

<sup>31</sup> Geb. 1897, kaufm. Angestellter, ab 1929 NSDAP-Mitglied, ab 1937 SS-Mitglied. 1928–1933 Angestellter im Statistischen Reichsamt, 1933–1945 NSV-Reichswalter, gestorben 1945.

<sup>32</sup> Kaiser, NS-Volkswohlfahrt und freie Wohlfahrtspflege, S. 80–95.

Wie auf die privaten Träger versuchte die seit Mai 1933 als NSDAP-Gliederung<sup>33</sup> eingestufte NS-Volkswohlfahrt schnell auch Einfluß auf die staatliche Fürsorge zu gewinnen, später sogar die ganze Organisation der Öffentlichen Wohlfahrt an sich zu ziehen.<sup>34</sup> Im Vollzug der bevölkerungspolitischen Ziele der Partei richtete die NSV ihr Interesse speziell auf die Familien- und Jugendfürsorge.<sup>35</sup> Zuerst funktionierte folgende Abgrenzung: die Kommunen unterstützten die Bedürftigen nach den gesetzlichen Vorgaben, die NSV bewilligte zusätzliche Hilfen.

Bei der Organisation der Jugendfürsorge gab es schon vor 1933 regionale Unterschiede. Im Rheinland hatte man die Aufgaben des Jugendamtes grundsätzlich an die freien Verbände delegiert. In Preußen ordnete das Innenministerium dagegen erst am 1. Juni 1933<sup>36</sup> und das Landesjugendamt am 30. September an, die freie Wohlfahrtspflege zu beteiligen. Eigentlich meinte man damit die konfessionellen Einrichtungen, doch die NSV nutzte diese Chance und zog nach und nach die Jugendfürsorge in Sachsen und anderen preußischen Provinzen an sich. 1939 wurde das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz abgeändert, nun mußten der Kreisamtsleiter für Volkswohlfahrt sowie Vertreter der Hitlerjugend und des BDM als Beiräte des Jugendamtes berufen werden. Im Sudetenland und in Österreich wurde die technische Zusammenarbeit der Jugendwohlfahrt mit der NSV sogar gesetzlich verankert.<sup>37</sup> Die NSV produzierte durch ihren immer stärker hervortretenden Totalitätsanspruch wachsende Konflikte mit den Trägern der Öffentlichen Wohlfahrt, den Kommunen und Gemeinden. Pläne, die gesamte Fürsorgetätigkeit in Deutschland zu übernehmen, blieben letztlich aber genauso ohne administrativen Erfolg wie die geplante reichsweite Übernahme der Jugendfürsorge. Die Auseinandersetzungen mit der staatlichen Verwaltung zogen sich bis Kriegsende hin.<sup>38</sup> Obwohl die NSV schon 1935 nach der Deutschen Arbeitsfront die zweitgrößte Massenorganisation mit 4,7 Millionen Mitgliedern und 520 000 ehrenamtlichen Kräften war, konnte sie letztlich im Altreich „nur“ das Winterhilfswerk und das Hilfswerk „Mutter und Kind“ übernehmen.<sup>39</sup>

NSV und NSDAP-Hauptamt für Volkswohlfahrt, beide von Hilgenfeldt in Personalunion geführt, hatten wohl Anteil an der Planung der allgemeinen NS-

<sup>33</sup> Die NSV wurde Anfang der dreißiger Jahre in Berlin gegründet. Seit Anfang 1934 betreute das NSDAP-Amt für Volkswohlfahrt (ab Ende 1934 als Hauptamt Mitglied der Reichsleitung) die NSV.

<sup>34</sup> Frerich/Frey, Handbuch, Bd. 1, S. 313. Vgl. zum Konflikt NSV und öffentliche Wohlfahrt: Hansen, Wohlfahrtspolitik. Zum Konflikt NSV und Innere Mission: Kaiser, NS-Volkswohlfahrt und freie Wohlfahrtspflege, S. 81–95.

<sup>35</sup> Vgl. allgemein Hansen, Wohlfahrtspolitik.

<sup>36</sup> Ministerialblatt für die Preußische Innere Verwaltung, 1933 I, S. 663.

<sup>37</sup> Matzerath, Selbstverwaltung, S. 387–388.

<sup>38</sup> Das Ansinnen der NSV, die Jugendfürsorge im ganzen Reichsgebiet zu übernehmen, scheiterte im Herbst 1941. RMdI und Parteikanzlei legten gemeinsam die Abgrenzung der Tätigkeiten von städtischer Fürsorge, hier den Jugend- und Wohlfahrtsämtern, und der NSV fest; ebenda, S. 383–386.

<sup>39</sup> Die NSV hatte 1939 knapp 12 Millionen Mitglieder (inkl. Österreich); Frerich/Frey, Handbuch, Bd. 1, S. 314; Schoen, Armenfürsorge, S. 113. Zur Winterhilfe siehe Kapitel II.1.

Wohlfahrtsgesetzgebung<sup>40</sup>, doch wurde die Politik – wie zu zeigen sein wird – viel stärker durch die lokale Behördenpraxis bestimmt, als durch Verordnungen. Statt externer Interventionen ist eher ein interner Parteeinfluß über eine starke Personalverflechtung mit der kommunalen Wohlfahrtsverwaltung zu vermuten. So konnte die NSV in den dreißiger Jahren mehr und mehr die ehrenamtliche Arbeit in der Öffentlichen Fürsorge okkupieren. In manchen Städten fungierten die NSV-Blockwarte nun als Leiter der innerstädtischen Wohlfahrtsbezirke<sup>41</sup>, in München die NSV-Ortsgruppenleiter als Bezirkspfleger.<sup>42</sup> Rasch hatte die NSV zudem innerhalb der NSDAP durchgesetzt, daß alle haupt- oder ehrenamtlich in der kommunalen Wohlfahrt tätigen Parteimitglieder zugleich dem NSV angehören mußten.<sup>43</sup> Diese NS-Massenorganisation verfügte so in der kommunalen Verwaltung und damit in der Öffentlichen Fürsorge mehr über einen rasch wachsenden personellen Einfluß denn über institutionelles Gewicht.

### *Die „Nationalsozialisierung“ der Kommunen und Wohlfahrtsämter*

Städte und Gemeinden organisieren im deutschen Wohlfahrtssystem die Unterstützung der Bedürftigen vor Ort. Wie noch heute bei der Sozialhilfe, mußten auch in der NS-Zeit die Kommunalverwaltungen selbst für die Mittel aufkommen, die sie an die Armen verteilten. Daher kam dem Handeln dieser Behörden-ebene für die konkrete Gestalt der staatlichen Fürsorgepolitik insgesamt, wie speziell für die antijüdischen Maßnahmen, eine kaum zu überschätzende Rolle zu.

Die Errichtung des NS-Regimes seit 1933 und die rasch einsetzende Judenverfolgung hatte unmittelbare Auswirkungen auf die Kommunen. Schon einen Tag nach der Reichstagswahl vom 5. März wehten auf vielen deutschen Rathäusern Hakenkreuzfahnen. Viele Stadtoberhäupter wurden jetzt von den Nationalsozialisten durch ihnen ergebene oder genehme Personen ersetzt. Nur wenige galten, wie der neue Oberbürgermeister von Königsberg, Will, als reine Fachbeamte.<sup>44</sup> Zu den „Alten Kämpfern“ gehörten Karl Fiehler<sup>45</sup>, neuer Oberbürgermeister von

<sup>40</sup> Diese Meinung bei Kaiser, NS-Volkswohlfahrt und freie Wohlfahrtspflege, S. 93 sowie Sachse/Tennstedt, Armenfürsorge, Bd. 3, S. 95.

<sup>41</sup> Matzerath, Selbstverwaltung, S. 383–386.

<sup>42</sup> Yad Vashem Archive (im folg. YV) Jerusalem, M1DN, Nr. 168, Bl. 6: Referat 6/2 Direktion an Verwaltungsrat Ortner am 3. 12. 1935. Vgl. zur personellen Durchdringung der Öffentlichen Fürsorge auch: Schoen, Armenfürsorge, S. 122.

<sup>43</sup> Matzerath, Selbstverwaltung, S. 383–386.

<sup>44</sup> Ebenda, S. 81.

<sup>45</sup> Geb. 1895 als Sohn eines Predigers. Handlungsgehilfe in Schleswig-Holstein, dann Teilnahme am Ersten Weltkrieg. Seit 1919 bei der Stadt München tätig, von 1924 bis 1933 als ehrenamtlicher Stadtrat. 1933–1945 Mitglied des Reichstags. Teilnehmer am Münchner Putsch 1923, zusammen mit Frick und Hitler zu Festungshaft verurteilt, die er mit letzterem gemeinsam in Landsberg verbrachte. NSDAP-Mitglied Nr. 37. Seit Juli 1933 SS-Mitglied, berief ihn Himmler 1936 zum Führer in seinen Stab; gestorben 1969; BA, R 2 Pers., Karl Fiehler (SSO) sowie Munzingers Personen Archiv, Acc.Nr. 29170, S. 1. Zu seiner Tätigkeit als Oberbürgermeister vgl. Hanko, Helmuth M.: Kommunalpolitik in der „Hauptstadt der Bewegung“ 1933–1935, in: Bayern in der NS-Zeit, Bd. 3, hrsg. von Martin Broszat u. a., München u. a. 1981, S. 392–442.

München, und Dr. Julius Lippert<sup>46</sup>, der neuberufene Staatskommissar für Berlin. Als Parteimitglied der ersten Stunde galt auch Dr. Friedrich Krebs, Oberbürgermeister und NSDAP-Kreisleiter in Frankfurt am Main<sup>47</sup>. Die Großstädte waren von diesem gewaltsamen Personalaustausch besonders empfindlich betroffen. In den 28 Städten mit über 200 000 Einwohnern behielten bis zum Sommer 1933 nur vier republikanische Oberbürgermeister ihre Posten. Betrachtet man alle Mittel- und Großstädte mit über 20 000 Einwohnern, so fällt der Anteil der Neubesetzungen etwas geringer aus: Von 252 Oberbürgermeistern mußten 156 gehen, 96 blieben zunächst in ihrer Funktion.<sup>48</sup>

Infolge der extra angesetzten preußischen Gemeindewahlen vom 12. März 1933 verschoben sich auch die Majoritäten in den bisherigen Stadtparlamenten zugunsten der NSDAP. In den nichtpreußischen Kommunen löste man diese auf und glich deren Zusammensetzung dem Ergebnis der Reichstagswahlen an.<sup>49</sup> Mit der

<sup>46</sup> Geb. am 9. 7. 1895 in Basel/Schweiz, Auslandsschule Genua, Studium, Kriegsteilnahme 1914–1918 (EK II). Beruf Journalist. 1919–21 DNVP-Mitglied, dann 1922–27 der Dt. Völk. Freiheitspartei. NSDAP-Mitglied Nr. 59957, eingetreten am 19. 4. 1927 (Wiedereintritt 13. 6. 1929); SA-Mitglied. Mitglied des Landtages 1932–33, Preußischer Staatsrat. Mitglied des Berliner Stadtrates 1929 bis 1933. Hauptschriftleiter der NS-Zeitschrift „Der Angriff“ bis 1933. In der Deutschen Akademie als Inhaber des Großen Ehrenzeichens, Mitglied NS-Rechtswahrerbund, NS-Reichsbund für Leibesübungen, Reichskulturkammer und Rotes Kreuz. Verheiratet, drei Kinder, evangelisch, Goldenes Ehrenzeichen der Partei, Freund von Daluge aus alter Kampfzeit. Mitglied der SA-Gruppe Berlin-Brandenburg; später sogar Gruppenführer. 1940 Ablösung und Kriegsdienst, 1946–1952 belgische Haft, gestorben 1956; BA, R 2 Pers., Lippert, Julius (Pk, SA, Mitgliedskarte Gaukartei, Parteistatistische Erhebung 1939, Kartei der Deutschen Akademie) sowie ebenda, R 2 Research, O. 329, Bl. 12: Träger des Goldenen Gauehrenzeichens. Zur Biographie vgl. Ribbe, Wolfgang (Hrsg.): Stadoberhäupter. Biographien Berliner Bürgermeister im 19. und 20. Jahrhundert, Berlin 1992, S. 261–276.

<sup>47</sup> Geb. am 9. 5. 1894 in Germersheim am Rhein, Studium Jura und Staatswissenschaften, 1914 bis 1918 Kriegsfreiwilliger. 1921/22 Doktor der Rechtswissenschaften. 1923–25 Richter am Land- und Amtsgericht in Frankfurt am Main, 1928–33 Landgerichtsrat in Frankfurt am Main. Seit 1922 für die NSDAP tätig (Ortsgruppenleiter und andere Posten), 1922 beim Völkischen Block der NSDAP, 1924–25 bei der Deutsch-Völkischen Freiheitsbewegung. NSDAP-Mitglied Nr. 173763, eingetreten am 1. 12. 1929. 1933 Kreisleiter der Partei und OB in Frankfurt; Eintritt in die SA am 1. 4. 1937 (sp. Obersturmbannführer); Gauredner, seit 1929 Rechtsberater des NSDAP-Gaues, 1932 bis zu dessen Auflösung Mitglied des preuß. Landtages. Ehrenzeichen der Alten Garde, Kriegsverdienstkreuz 1. und 2. Klasse. Er war kinderlos verheiratet, bezeichnete sich als gottgläubig, 1945–1948 interniert, gest. 1961; BA, R 2 Pers., Krebs, Friedrich (Mitgliedskarte Gaukartei, Kartei der Deutschen Akademie, SA).

<sup>48</sup> Auch an der Parteimitgliedschaft läßt sich die Konzentration der neuen Machthaber auf die größeren Gemeinden ablesen. Von 2228 Oberbürgermeistern und Bürgermeistern größerer Kommunen waren 1935 78,2 Prozent NSDAP-Mitglieder. Betrachtet man dagegen alle deutschen Gemeinden, so verfügten von insgesamt fast 50 000 Oberbürgermeistern, Bürgermeistern und Schulzen „nur“ 59,9 Prozent über eine Partei-Mitgliedschaft; Matzerath, Selbstverwaltung, S. 250. Von den 1938 im Amt registrierten Bürgermeistern der kleineren Städte waren 47,1 Prozent vor 1933 in die NSDAP eingetreten, von den Gemeindevorstehern rund 20 Prozent; ebenda, S. 251.

<sup>49</sup> Ebenda, S. 63–82. Vgl. Noakes, Jeremy: Oberbürgermeister und Gauleiter. City Government between Party and State, in: Der „Führerstaat“. Mythos und Realität. Studien zur

„Deutschen Gemeindeordnung“ (DGO) verankerte der NS-Staat im Januar 1935 schließlich die Entdemokratisierung der Kommunalverwaltungen gesetzlich. Statt durch Wahlen gelangten Bürgermeister nur noch durch Berufungen ins Amt.<sup>50</sup> Die aggressive, wenn auch keineswegs flächendeckende NS-Personalpolitik auf der Spitzenebene komplettierten Entlassungen Tausender politisch mißliebiger bzw. jüdischer städtischer Beamter und Angestellter. Oft geschah das noch vor dem Erlaß des berüchtigten „Berufsbeamtengesetzes“ vom 7. April 1933.<sup>51</sup> Im Vergleich zur Ministerialverwaltung wurde die Kommunalverwaltung viel intensiver und schneller mit NS-Kadern besetzt.<sup>52</sup> Infolge dieses Vorgehens sahen sich gerade die Nichtparteimitglieder einem hohen Anpassungsdruck unterworfen. Weniger die bisher überschätzten Interventionen von NSDAP-Ortsgruppen, sondern Parteimitglieder innerhalb der Kommunalverwaltung sorgten für eine substantielle und kontinuierliche Durchsetzung der NSDAP-Interessen. Stadtoberhäupter, Ratsherren, Beigeordnete, insgesamt rund 450 000 leitende Kommunalbeamte, trugen dazu bei, den urbanen Alltag frühzeitig nach rassistischen Kriterien zu strukturieren.<sup>53</sup> In den Akten finden sich nur selten Hinweise auf Resistenz oder gar Opposition.<sup>54</sup>

Ein gezielter Personalaustausch fand ebenso in vielen Wohlfahrtsämtern statt. In manchem Fall durch Gewalt, so verhaftete man in München den Leiter eines städtischen Bezirkswohlfahrtsamtes wegen seiner Beteiligung an der Räterepublik, in den meisten Fällen aber durch die schon angesprochenen „Säuberungen“, also mittels Beurlaubung oder Entlassung der Beamten und Neubesetzung der Stellen.<sup>55</sup> Das Revirement in den Führungspositionen der kommunalen Wohlfahrt läßt sich am Berliner Beispiel gut illustrieren. Nach Errichtung der Diktatur wurde zunächst Otto Plath<sup>56</sup> als Staatskommissar und Dezernent für die Wohlfahrtspflege eingesetzt.<sup>57</sup> Ab September 1934 leitete dann Eduard Karl Spiewok das Landeswohlfahrtsamt in der Reichshauptstadt. Er, geboren 1892, seit 1930 NSDAP- und SS-Mitglied, hatte mehrere Parteifunktionen inne. Er fungierte seit 1932 als Reichsredner der NSDAP-Propagandaleitung und für unseren Zusammenhang weit wichtiger, seit 1933 als Chef des Berliner NSDAP-Gauamtes für

---

Struktur und Politik des Dritten Reiches, hrsg. von Gerhard Hirschfeld und Lothar Kettenacker, Stuttgart 1981, S. 197–201.

<sup>50</sup> Vgl. allgemein dazu Matzerath, Selbstverwaltung sowie Noakes, Oberbürgermeister und Gauleiter, S. 197.

<sup>51</sup> „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“; RGBl., 1933 I, S. 175. Vgl. Hans Mommsen, Beamtentum im Dritten Reich. Mit ausgewählten Quellen zur nationalsozialistischen Beamtenpolitik, Stuttgart 1966.

<sup>52</sup> Matzerath, Selbstverwaltung, S. 251.

<sup>53</sup> Vgl. ausführlich dazu: Gruner, NS-Judenverfolgung und die Kommunen; ders., Local Initiatives (im Druck). Matzerath sieht dagegen in der lokalen NSDAP das entscheidende Antriebsmoment; ders., Selbstverwaltung, S. 305–306.

<sup>54</sup> Wenige Beispiele bei Matzerath, Bürokratie, S. 112 sowie ders., Selbstverwaltung, S. 305.

<sup>55</sup> Hanko, Kommunalpolitik in der „Hauptstadt der Bewegung“, S. 378.

<sup>56</sup> Geb. 1879, gest. 1968.

<sup>57</sup> Geht aus folgender Verfügung hervor: Dienstblatt der Stadt Berlin, 1933 Teil VII, S. 99, Nr. 170: Erlaß Landeswohlfahrts- und -jugendamt (Plath) vom 9. 5. 1933. Vgl. BA, R 36, Nr. 874, unfol.: Vermerk Stadt München/Wohlfahrtsamt Ref. 6 vom 11. 9. 1933.

Volkswohlfahrt.<sup>58</sup> Spiewok war mitnichten lediglich ein Parteisoldat in städtischen Diensten, sondern er entwickelte prononciert nationalsozialistische Vorstellungen in der Sozialpolitik.<sup>59</sup> Als aber Interessenkonflikte zwischen seiner Funktion als Stadtrat für Wohlfahrtspflege und seiner Tätigkeit für die NSV entstanden, die zu Vorbehalten sowohl des Oberbürgermeisters wie der Berliner Gauleitung führten, übertrug man ihm 1938 statt dessen die Leitung des Berliner Stadtwirtschaftsamtes. Diese Ablösung spiegelt die oben angedeuteten Konflikte, welche die NSV durch ihren wachsenden Totalitätsanspruch mit den Trägern der Öffentlichen Wohlfahrt produzierte, ebenso deutlich wie deren Ausgang. Abgesehen von der Tätigkeit Spiewoks für die NSV, unterschied sich sein Nachfolger im Landeswohlfahrtsamt Berlin kaum von ihm. Fritz Behagel, geboren 1891, war seit 1924 aktiv für die NSDAP tätig und erhielt später das Goldene Parteiabzeichen. Im Beruf Bücherrevisor, arbeitete er seit 1933 in Berliner Bezirksverwaltungen, ab Mai 1938 nun als Leiter des Hauptwohlfahrtsamtes. Auch er übte Funktionen innerhalb der Partei aus, allerdings nicht in der NSV, sondern ab 1934 als Gauhauptstellenleiter für Kommunalpolitik, ab 1940 als Stellvertreter im Gauamt für Kommunalpolitik Berlin.<sup>60</sup>

In Frankfurt am Main hatte Dr. med. Werner Fischer-Defoy, geboren 1880, schon seit 1919 die Funktion eines Stadtschularztes inne. Er übernahm 1933 die Leitung des Frankfurter Wohlfahrts- und Gesundheitsamtes von einem SPD-

<sup>58</sup> Geb. am 13. 12. 1892 in Metz. 1914–1918 Kriegsteilnehmer. Kaufmännische Ausbildung, bis 1933 verschiedene Stellungen bei der AEG. 1927 Mitglied Deutsch-Völkische Freiheitspartei, ab 1. 10. 1930 NSDAP. Seit 1930 SS-Mitglied, ab 1939 Rang eines SS-Standartenführers im SD-Oberabschnitt Ost. Von 1933 bis 1938 Mitglied des Reichstages. Oktober 1933 bis Juni 1936 WHW-Gaubeauftragter Berlin und Gauamtsleiter des Amtes für Volkswohlfahrt, bis 1937 Gauinspekteur Berlin. Mitherausgeber der Zeitschrift „Arbeitslosenhilfe“. Katholisch erzogen, bezeichnete er sich nach 1933 als gottgläubig. Mitglied in diversen NS-Organisationen, u. a. im Reichsbund für Kinderreiche, im Kolonialbund und im Lebensborn. Kriegsdienst 1939–1945 als Hauptmann einer Pionierkompanie. Seine Frau war ebenfalls NSDAP-Mitglied seit 1931 und arbeitete ab 1933 in der NS-Zeitung „Angriff“. Sie hatten acht Kinder; BA, R 2 Personal, Spiewok, Karl (Mitgliedskarte Gaukartei, Parteistatistische Erhebung 1939, SSO, Pk).

<sup>59</sup> Er legte u. a. einen eigenen Entwurf für ein Bewahrungsgesetz gegen sog. Asoziale vor; Gemeinschaftsfremde, Dok. Nr. 42, S. 75–79.

<sup>60</sup> Geb. am 18. 8. 1891 in Bergheim a. d. Erft. Er wuchs später in Tsingtau (China) auf, dort kaufmännische Lehre bei einer deutschen Firma. Kriegsfreiwilliger in China, dann japanische Gefangenschaft. 1920 Rückkehr nach Deutschland, Arbeit für die Reichsfinanzverwaltung bzw. in der Wirtschaft, später als Revisor. Ab Sommer 1933 1. Bezirksstadtrat in Neukölln, ab 1935 Bezirksbürgermeister Lichtenberg, ab Mai 1938 Beigeordneter der Hauptverwaltung Berlin. Er war verheiratet (Frau ebenfalls Mitglied NSDAP) und hatte ein Kind (1925). 1924 war er Leiter der Ortsgruppe Lichtenstein-Callenberg (Sachsen), später gründete er die NSDAP-Sektion Berlin Lichterfelde-Lankwitz. NSDAP-Mitglied Nr. 12524, eingetreten am 28. 7. 1925. 1929 stellte ihn Goebbels für die Berliner Bezirkswahl in Steglitz auf. Mitglied Reichsbund der Dt. Beamten, NSBO, NS-Fliegerkorps seit 1936, Gaubeauftragter der Volksdeutschen Mittelstelle, 1937 Leitung Volksbund für das Deutschtum im Ausland. Gestorben 1972; BA, R 2 Pers., Behagel, Fritz (Pk, Mitgliedsausweis, Parteistatistische Erhebung 1939) sowie ebenda, R 2 Research, O. 329, Bl. 11: Träger des Goldenen Gauehrenszeichens; LA Berlin, Rep. 142/7, 0–1–10/Nr. 2, Bd. I, unfol.: DGT Berlin an Fiehler am 31. 7. 1940.

Stadtrat, der aus politischen Gründen zwangsbeurlaubt worden war. Er stand dem Amt bis 1945 vor. Seine „Wahl“ war wohl kein Wunder, denn er vertrat explizit nationalsozialistische Ideen. Seit September 1929 NSDAP-Mitglied, hielt er nebenamtlich Vorlesungen an der kommunalpolitischen Schule der Partei. Später fungierte er als Referent für Fürsorgefragen im Gauamt für Kommunalpolitik.<sup>61</sup>

Ungeachtet vieler Neubesetzungen fanden sich in einigen Fällen auch personelle Kontinuitäten in der Wohlfahrtsverwaltung. Friedrich Hilble, geboren 1881 und seit 1917 in der Münchner Stadtverwaltung tätig, behielt seinen Posten als Leiter des Wohlfahrtsamtes München auch nach 1933 bis zu seinem plötzlichen Tod im Jahr 1937. Doch Hilble war kein NSDAP-Funktionär, nicht einmal einfaches Mitglied. Er blieb Mitglied der Bayerischen Volkspartei, trat aber zumindest in die NSV ein. Allerdings hatte er sich offenbar einen Namen bei der NSDAP gemacht, denn er vertrat schon vor 1933 ein rigides Regime gegenüber Münchner Sozialhilfeempfängern. Nach Errichtung der Diktatur paßte er sich schnell an und schlug der örtlichen NSDAP 1934 selbständig vor, die Beamten und Angestellten seines Amtes in NS-Ideologie und „Rassenpflege“ zu schulen. Hilble sollte sich bald bei der Diskriminierung jüdischer Armer und noch mehr bei der Verfolgung der „Asozialen“ profilieren.<sup>62</sup>

Ähnlich verlief die Karriere von Oskar Martini in Hamburg. Geboren 1884, stand er seit 1920 der Fürsorgebehörde des Stadtstaates als Präsident vor. Obwohl zunächst ebenfalls kein NSDAP-Mitglied, behielt er die Leitung der Hamburger Sozialverwaltung. Erst 1937 trat er der NSDAP bei.<sup>63</sup> Martini muß als einer der Vordenker der Ausgrenzung auf lokaler Ebene bezeichnet werden, nicht nur gegenüber Juden, sondern ebenfalls gegenüber „Asozialen“ und „Zigeunern“.<sup>64</sup> Sowohl Fischer-Defoy als auch Hilble und Martini finden wir als aktive Mitglieder im Fachausschuß für Wohlfahrtspflege des in der NS-Zeit neugebildeten Deutschen Gemeindetages (DGT).

<sup>61</sup> Geb. am 12. 4. 1880 in Magdeburg, Studium der Medizin in Heidelberg, Jena, München und Rostock, 1902 Staatsexamen und Doktorprüfung, 1903 Schiffsarzt Hamburg-Amerika-Linie, dann Assistenzarzt an verschiedenen Instituten, anschließend praktischer Arzt in Quedlinburg, 1913 bis 1919 Direktionsassistent am Hygienemuseum in Dresden. Nahm am ersten Weltkrieg als Arzt (EK II) teil. NSDAP-Mitglied Nr. 150680, eingetreten am 1. 9. 1929. Er war verheiratet und hatte vier Kinder; BA, R 2 Pers., Fischer-Defoy, Werner (Mitgliedskarte Gaukartei, Kartei des Reichsärzterverbandes, Pk).

<sup>62</sup> Brunner, „Fürsorgeausnützer wurden ausgemerzt“, S. 53–72, hier S. 59–62. Vgl. zur Person kurz auch Hanko, Kommunalpolitik in der „Hauptstadt der Bewegung“, S. 366.

<sup>63</sup> Geb. am 4. 2. 1884 in Schwerin, Jurastudium. 1930 bis 1933 im Vorstand des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Ab 1933 Vizepräsident der Hamburger Fürsorgebehörde, ab 16. März 1938 Stadtrat und als Beigeordneter Leiter der in Sozialverwaltung umbenannten Fürsorgebehörde Hamburgs. Er starb 1980 in Hamburg; Hansen, Wohlfahrtspolitik, Anhang, S. 399.

<sup>64</sup> Vgl. zum Beispiel sein Zeitungsinterview über Maßnahmen gegen Asoziale vom 1. 2. 1934, Abdruck in: Gemeinschaftsfremde, Dok. Nr. 26, S. 51.

*Der Deutsche Gemeindetag und die Wohlfahrtspflege*

Der „Deutsche Gemeindetag“ wurde offiziell am 22. Mai 1933 als „Selbstverwaltungsorgan“ der deutschen Kommunen und Gemeinden gegründet<sup>65</sup>, damit wurden die bisher existierenden Städte- und Gemeindetage „gleichgeschaltet“.<sup>66</sup> Sechs kommunale Spitzenverbände hatten vor Beginn der NS-Diktatur 64 000 deutsche Gemeinden und Gemeindeverbände vertreten.<sup>67</sup> Im Unterschied zu den bisher als bürgerliche Vereine organisierten Städtetagen erhielt der Deutsche Gemeindetag per Gesetz vom 15. Dezember 1933 die Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Hierdurch konnten alle deutschen Gemeinden zum Beitritt gezwungen werden. Er wurde der Aufsicht des Reichsinnenministeriums unterstellt. Seine offiziellen kommunalpolitischen Aufgaben wurden keineswegs neu erfunden. Wie zuvor bei den aufgelösten Spitzenverbänden lauteten offiziell die Aufgaben des Deutschen Gemeindetages ebenfalls, die Gemeinden durch Beratung und Vermittlung des Erfahrungsaustausches zu unterstützen sowie den Ministerien durch Gutachten der Kommunen praktische Hinweise für die Gesetzgebung zu geben.<sup>68</sup> Das galt natürlich auch für das Gebiet der Öffentlichen Wohlfahrt. Intern versprach sich die NSDAP jedoch eine viel weitreichendere politische Funktion des Deutschen Gemeindetages: Als Selbstverwaltungsorgan der Kommunen und Gemeinden solle dieser Reich und Ländern Verantwortung abnehmen. Das werde politisch dann von großer Bedeutung sein, wenn die NS-Führung unpopuläre Maßnahmen anordne. Der Deutsche Gemeindetag müsse dann aktiv werden, wenn eine besondere kommunalpolitische Initiative gewünscht werde, ohne daß staatlicher Zwang angewendet werden solle. Der Deutsche Gemeindetag habe außerdem dafür Sorge zu tragen, daß jede Gemeinde im Sinne nationalsozialistischer Kommunalpolitik verwaltet werde.<sup>69</sup> Ungeachtet dieser klaren Prämissen ist bis heute dem Deutschen Gemeindetag von der historischen Forschung keine eigenständige Rolle bei der Gestaltung der nationalsozialistischen Sozial- und Verfolgungspolitik zugebilligt worden, ebensowenig wie den Kommunen.

<sup>65</sup> Zur Geschichte des DGT vgl. allgemein Matzerath, Selbstverwaltung sowie speziell zum Verhältnis DGT und Wohlfahrtspflege: Schoen, Armenfürsorge, S. 88–92.

<sup>66</sup> Im Laufe des Juni 1933 wurden die Geschäftsstellen der alten Spitzenverbände zusammengefaßt, nach Pensionierung bzw. Entlassung einer Reihe von Personen das übrige Personal in den neuen Gemeindetag übernommen. Einige der früheren Vorstandsmitglieder saßen zu dieser Zeit als politische Gegner im Gefängnis oder Konzentrationslager; BA, R 2 Research, O. 850, Bl. 5–8: Bericht Oberste Leitung der NSDAP-Parteioorganisation/Kommunalpolit. Abt. an Organisationsamt (September 1933) sowie ebenda, R 2 Pers., Jeserich, Kurt (Parteikorrespondenz), unfol.: Geheime Denkschrift vom Herbst 1938 (offenbar NSDAP/HA Kommunalpolitik), S. 1–5. Zur Gleichschaltung der alten Verbände vgl. Bracher/Sauer/Schulz, Machtergreifung, S. 456 sowie Matzerath, Selbstverwaltung, S. 98.

<sup>67</sup> Dt. Städtetag, Reichsstädtebund, Dt. Landgemeindetag, Preußischer Landgemeindetag West, Dt. Landkreistag und der Verband der preußischen Provinzen; vgl. dazu Bracher/Sauer/Schulz, Machtergreifung, S. 447.

<sup>68</sup> Paragraphen 1 und 13 des Gesetzes; RGBl., 1933 I, S. 1065; vgl. LA Berlin, Rep. 142/7, 0–1–10/Nr. 1, unfol.: „Der Deutsche Gemeindetag“ (Schlemp, 1. 7. 1941), S. 3.

<sup>69</sup> BA, R 2 Research, O. 850, Bl. 11–12: Bericht NSDAP-PO/Kommunalpolitische Abt. (Sept. 1933).

Den Vorsitz des Gemeindetages übernahm Karl Fiehler, Münchner Oberbürgermeister und zugleich NSDAP-Reichsleiter als Chef des Hauptamtes für Kommunalpolitik.<sup>70</sup> Er residierte wegen der letzten beiden Funktionen in München und nicht in Berlin, wo sich der Sitz des Deutschen Gemeindetages befand. Fiehler war prädestiniert für diese Aufgabe, einerseits als erfahrener Kommunalpolitiker, andererseits als „Alter Kämpfer“ und SS-Mitglied. Wie sein Stellvertreter<sup>71</sup> galten auch die meisten ehrenamtlichen Vorsitzenden der über 20 DGT-Regionalstellen als NSDAP-Aktivisten, unter ihnen Willy Liebel<sup>72</sup>, der neue Oberbürgermeister von Nürnberg, und Dr. Julius Lippert, Staatskommissar in Berlin.<sup>73</sup> Diese Personalunionen vernetzten auf simple Weise kommunale, parteiliche und staatliche Interessen.

Im Gegensatz zu den ehrenamtlichen Führungspositionen waren die Regionalstellen wie auch die Berliner Zentrale mit hauptamtlich arbeitendem Personal besetzt. Mit der Geschäftsführung der DGT-Zentrale und ihren nahezu 200 Beamten und Angestellten betraute man 1933 Dr. Kurt Jeserich, Leiter des Kommunalwissenschaftlichen Instituts an der Universität Berlin. Obgleich seit 1933 SS-Mitglied, hatte dieser noch Jahre später enorme Schwierigkeiten, in die NSDAP aufgenommen zu werden. Auch eine Professur wurde ihm verwehrt.<sup>74</sup> Außer ihm hatten alle Beamten in der Berliner Geschäftsstelle in den alten kommunalen Spitzenverbänden gearbeitet.<sup>75</sup> Zu Jeserichs Stellvertreter berief man Dr. Ralf Zeitler, vor 1933 Geschäftsführer des märkischen kommunalen Arbeitgeber-Verbandes. NSDAP-Mitglied seit 1932, arbeitete Zeitler öffentlich und publizistisch äußerst aktiv auf dem Gebiet der NS-Kommunalpolitik, besonders aber in der Wohlfahrtspflege: Er war Mitglied im Ausschuß für Fürsorgerecht an der Akademie für Deutsches Recht, Stellvertretender Vorsitzender des „Deutschen Vereins für öf-

<sup>70</sup> Zu seiner Funktion als Chef des Hauptamtes vgl. Matzerath, Selbstverwaltung, S. 186 u. 251.

<sup>71</sup> Zunächst der Berliner Bezirksbürgermeister Herbert Treff, dann der OB Halle/Saale, Prof. Dr. Weidemann. Beide hatten Funktionen im NSDAP-Hauptamt für Kommunalpolitik; BA, R 2 Research, O. 850, Bl. 5–7, 15: Bericht NSDAP-PO/Kommunalpolit. Abt. (Sept. 1933); BA, R 2 Pers., Jeserich, Kurt (Pk): Geheime Denkschrift (1938), S. 1–5.

<sup>72</sup> Geb. 1897, Buchdruckereibesitzer, ab 1925 NSDAP-Mitglied, seit 1929 Stadtverordneter in Nürnberg, 1933–1945 OB, 1945 Selbstmord.

<sup>73</sup> Der DGT hatte im Herbst 1933 23 mehrheitlich nach den deutschen Ländern und preussischen Provinzen benannte Unterverbände. Später erfolgte die Untergliederung und Umbenennung in zehn Landes- und neun Provinzialdienststellen. Bis 1944 kamen noch die Reichsgaudienststellen im Sudetenland, Danzig-Westpreußen, Wartheland und Westmark hinzu sowie sechs in der Ostmark, die von der DGT-Außenstelle Wien geführt wurden; BA, R 2 Research, O. 850, Bl. 8–10: Bericht Oberste Leitung der NSDAP-Parteiorganisation/Kommunalpolitische Abteilung an Organisationsamt (September 1933) sowie ebenda, Bl. 58–60: DGT-Geschäftsverteilungsplan Mai 1938; LA Berlin, Rep. 142/7, 0–1–13/Nr. 2, Bd. 2, unfol.: DGT-Dienststellenverzeichnis vom 7. 2. 1944, S. 1–3.

<sup>74</sup> Geb. 1904, Diplom-Volkswirt, Doktor der Staatswissenschaften, Habilitation. Privatdozent an der Berliner Universität und ab 1933 Leiter des dortigen Kommunalwissenschaftlichen Institutes. 1940 SS-Sturmbannführer; BA, R 2 Pers., Jeserich, Kurt (Reichserziehungsministerium-Ordner, Pk, Oberstes Parteigericht, SSO). Vgl. zu Jeserich und seinen Problemen mit der Partei: Matzerath, Selbstverwaltung, S. 191–192.

<sup>75</sup> BA, R 2 Pers., Kurt Jeserich (Pk): Denkschrift „Deutscher Gemeindetag“ (ca. 1938); vgl. Matzerath, Selbstverwaltung, S. 192.

fentliche und private Fürsorge“, zusammen mit Ruppert (RMdI) Herausgeber der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, außerdem Mitherausgeber von Zeitschriften für das Krankenhauswesen und die Jugendhilfe.<sup>76</sup> Beide, Jeserich und Zeitler, waren mit 29 und 30 Jahren sehr jung, als sie ihre Posten erhielten; ein Aufstieg, der zugleich verpflichtete.

In der Berliner DGT-Geschäftsstelle führten sechs Beigeordnete die Fachabteilungen.<sup>77</sup> Die für Gesundheitswesen und Sozialpolitik zuständige Abteilung III leitete der Beigeordnete Georg Schlüter, geboren 1887. Er war seit 1918 im Deutschen Landkreistag tätig und wurde erst 1937 NSDAP-Mitglied.<sup>78</sup> Ab 1937 übernahm Schlüter die ständige Vertretung des Vizepräsidenten, da Zeitler in die Wirtschaft wechselte, ab 1939 auch die des Geschäftsführenden Präsidenten, als Jeserich zur Wehrmacht einberufen wurde.<sup>79</sup> Damit oblag dem Leiter der Sozialabteilung im Krieg praktisch das Management des Deutschen Gemeindetages. In seiner Abteilung wurde er von Dr. Memelsdorf<sup>80</sup> und Franz Zengerling vertreten.<sup>81</sup> Letzterer bestimmte die Geschicke der Sozialabteilung maßgeblich, als Schlüter durch die Vertretung des Vizepräsidenten absorbiert war. Zengerling, geboren

<sup>76</sup> Geb. am 7. 10. 1903 in St. Petersburg, 1923 bis 1924 Schwarze Reichswehr, Studium Wirtschaftswissenschaften und Jura. Doktor der Staatswissenschaften, dann wiss. Hilfsarbeiter im Reichsverband kommunaler und öffentlicher Arbeitgeberverbände Deutschlands. Zeitler war verheiratet und hatte zwei Söhne und eine Tochter. Im Dez. 1931 Eintritt in die SA (höchster Rang 1942 Oberführer), im Februar 1932 in die NSDAP: Mitgliedsnummer 1103921. Ab Juni 1933 stellvertr. DGT-Geschäftsführer, ab 1935 DGT-Vizepräsident. Auf Anordnung Jeserichs am 20. 4. 1937 Geschäftsführ. Generaldirektor der Wirtschaftlichen Vereinigung der Deutschen Gaswerke AG, damit Abgabe seiner Aufgaben als DGT-Vizepräsident, bis auf die Leitung der Pressestelle und des statistischen Referats. Im Sommer 1939 zur Wehrmacht. Im Januar 1941 führte er wieder die Geschäfte des DGT in Berlin. Im Krieg aufgrund seiner Herkunft und Sprachkenntnisse Mitarbeit im politischen Rußlandressort des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete. Mitglied des Weinheimer Verbandes alter Corpsstudenten, des Bismarckbundes, Präsident des Volksdeutschen Klubs, Fachgebiet Statistik. Gestorben 1953; BA, R 2 Pers., Ralf Zeitler (SA, Pk); LA Berlin, Rep. 142/7, 0–1–13/Nr. 0, Bd. II, unfol.: DGT an OB Frankfurt/M. am 21. 8. 1939; ebenda, 0–1–12/Nr. 31, unfol.; ebenda, 0–1–12/Nr. 31, unfol.: DGT-Vermerk vom 20. 4. 1937; sowie Schoen, Armenfürsorge, S. 156–159.

<sup>77</sup> Abt. I: Verfassung, Verwaltung, Polizei, Gewerbe; Abt. II: Finanzwesen; Abt. III: Sozialpolitik und Gesundheit; Abt. IV: Kommunale Wirtschaft; Abt. V: Erziehungs-, Kultur- und Wissenschaftsfragen; Abt. VI: Siedlungs- und Straßenwesen, Land- und Forstwirtschaft; LA Berlin, Rep. 142/7, 0–4–41/Nr. 6, unfol.: Neuer Geschäftsverteilungsplan ab 18. 12. 1933; BA, R 2 Research, O. 850, Bl. 41–57: DGT-Geschäftsverteilungsplan Mai 1938. Im Krieg kam noch die Abteilung Reichsverteidigungsangelegenheiten hinzu; LA Berlin, Rep. 142/7: Gliederung der Sachgebiete.

<sup>78</sup> Geboren 1887 in Hameln. Ledig, evang., Angestellter, NSDAP-Mitglied Nr. 5920025 (Antrag 9. 2. 1937, Aufnahme 1. 5. 1937). Mitglied NSV, DAF, NS-Altherrenbund der Dt. Studenten. Er starb 1952; BA, R 2 Pers., Schlüter, Georg (Mitgliedskarte Braunes Haus; Parteistatistische Erhebung 1939) sowie Gemeinschaftsfremde, S. 110.

<sup>79</sup> LA Berlin, Rep. 142/7, 0–1–12/Nr. 31, unfol.: DGT-Vermerk vom 20. 4. 1937; ebenda, Nr. 0, unfol.: RMdI-Erlaß vom 19. 7. 1939. In der Endphase des Krieges leitete er die DGT-Ausweichstelle in Wels/Österreich; BA, R 2 Pers., Schlüter, Georg (Pk).

<sup>80</sup> Zu Memelsdorf konnten keine biographischen Angaben ermittelt werden.

<sup>81</sup> LA Berlin, Rep. 142/7, 0–4–41/Nr. 6, unfol.: Neuer Geschäftsverteilungsplan ab 18. 12. 1933.

1892, seit 1922 in der lokalen Verwaltung tätig, u. a. 1925 bis 1930 Stadtrat für Sozialwesen in Hamm, arbeitete seit 1933 im DGT. Er führte den Vorsitz in verschiedenen Blindenverbänden und publizierte eine Reihe von Aufsätzen zu Wohlfahrtsfragen.<sup>82</sup>

Laut Geschäftsverteilungsplan von 1934 leitete Zengerling in der Abteilung III das Referat „Geschlossene Fürsorge, Gesundheitswesen und Fürsorgeerziehung“. Der für die Offene Fürsorge und die Sozialversicherung zuständige Referent hieß Preiser, über den bisher keine Angaben zu ermitteln sind. Die Abteilung umfaßte noch das von Dr. Hans Schmiljan<sup>83</sup> geleitete Referat „Arbeitsbeschaffung, Arbeitslosenhilfe, Arbeitseinsatz und Landhilfe“ und das Referat Wöller „Krankenhausesfragen und Hitlerspende“. Für „Jugendwohlfahrt, Freiwilliger Arbeitsdienst, Landjahr, Winterhilfe und Leibesübungen“ gab es zu dieser Zeit noch keinen Referenten.<sup>84</sup> Auch 1938 wurde die Abteilung III noch von Schlüter und seinem Stellvertreter, Zengerling, geführt. Die Aufgaben der Abteilung hatten sich inzwischen stark erweitert, sie umfaßten neben Gesundheitswesen, Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik nun auch Beziehungen zur NSV, zum Reichsärztführer, zur Reichsjugendführung, zum Reichssportführer und zur Arbeitsfront. Zengerling war zuständig für das Ressort A Gesundheitswesen. Hierunter fielen die Gesundheitsfürsorge und die Heilanstalten sowie inzwischen „Volkshygiene“, Badeanstalten, das Hebammenwesen, die Volkserholung und Bestattungsfragen. Hilfsreferent Wöller bearbeitete weiterhin das Krankenhauswesen. Im Ressort B beaufsichtigte Zengerling die Jugendwohlfahrt, d. h. die Jugendpflege, -fürsorge und die Fürsorgeerziehung. Im Ressort C Wirtschaftliche Fürsorge bearbeitete Zengerling nun das Anstaltswesen, die Wander-, Blinden-, Taubstummen- und Krüppelfürsorge, die Kriegsbeschädigtenfürsorge und die Familienunterstützung. Preiser war für die Offene Fürsorge und jetzt auch die Kleinrentnerhilfe zuständig, Schmiljan für die ländlichen Bezirksfürsorgeverbände. Im Ressort D Sozialpolitik kümmerte sich Zengerling um die Sozial-, Preiser um die Unfallversicherung, Schmiljan war zuständig für Arbeitseinsatz und -beschaffung, Arbeitslosenhilfe, Ehestandsdarlehen, Kinderhilfen und die Fettverbilligung.<sup>85</sup>

Die DGT-Hauptabteilung III veranstaltete seit 1933 in den Kommunen gezielte Umfragen zu Wohlfahrtsfragen und verbreitete deren Ergebnisse. Die Beamten diskutierten zudem in vielen Fällen persönlich mit Bürgermeistern, Verwaltungs-

<sup>82</sup> Geboren 1892 in Ostrowo (Posen). Jura- und Staatswiss. Studium, im I. Weltkrieg Kriegsfreiwilliger (Ek I und II, Verwundetenabzeichen), 1922 wiss. Hilfsarbeiter Kreisverwaltung Moers, Ausweisung 1923 von französ. Besatzung, danach Referent der Regierung Münster, 1925 bis 1930 Stadtrat in Hamm für Sozialwesen, dann bis 1933 im Verband der preußischen Provinzen Leiter des Sozialwesens. Kriegsdienst 1939–1945. Als er als Bildhauer 1939 die Aufnahme in die Reichskammer der Bildenden Künste beantragte, bescheinigte ihm die NSDAP Berlin, daß in politischer Hinsicht keine Bedenken bestehen. Vorsitzender des Verbandes der deutschen Blindenanstalten, der Vereinigung für Blinde und der Arbeitsgemeinschaft des deutschen Blindenhandwerks. Vorstandsmitglied der Vereinigung der deutschen Krüppelfürsorge; BA, R 2 Pers., Franz Zengerling (Reichskulturkammer, Pk).

<sup>83</sup> Geb. 6. 11. 1901 in Wilhelmshaven.

<sup>84</sup> LA Berlin, Rep. 142/7, 0–4–41/Nr. 6, unfol.: Geschäftsverteilung Abt. III (April 1934).

<sup>85</sup> BA, R 2 Research, O. 850, Bl. 49–50: DGT-Geschäftsverteilungsplan Mai 1938.

spezialisten und Ministerialvertretern Probleme kommunaler Praxis und staatlicher Politik.<sup>86</sup> Der Deutsche Gemeindetag gründete außerdem 18 überregionale Fachausschüsse, in denen regelmäßig Bürgermeister, Landräte und Fachbeamte kommunalpolitische Themen erörterten. Im Fachausschuß VI für Wohlfahrt saßen u. a. die uns als antijüdische Aktivisten künftig immer wieder begegnenden Dr. Fischer-Defoy aus Frankfurt am Main, Martini aus Hamburg sowie Stadtrat Dr. Dr. med h.c. Robert Plank<sup>87</sup> aus Nürnberg.<sup>88</sup> Diese drei sollten nicht nur das Profil dieses DGT-Wohlfahrtsausschusses, sondern maßgeblich die Fürsorgepolitik auf der Länderebene prägen, denn sie leiteten zugleich einige der 1934 im Auftrag Fiehlers beim Deutschen Gemeindetag gebildeten regionalen „Arbeitsgemeinschaften für Wohlfahrtspflege“. Fischer-Defoy war Vorsteher der Hessischen, Plank der Süddeutschen und Martini der Nordwestdeutschen Arbeitsgemeinschaft.<sup>89</sup>

Diese regionalen Zusammenschlüsse hatten die Aufgabe, „Konferenzen von Dezernenten der Wohlfahrtspflege durchzuführen, um die Erfahrungen auszutauschen, eine einheitliche Arbeit im Bezirk, soweit möglich, herbeizuführen und Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung dem Deutschen Gemeindetag zu unterbreiten“. Sie tagten regelmäßig, Mitglieder waren jeweils 25 Fürsorgebeamte der Städte, Landkreise und kreisangehöriger Gemeinden aus der Region, die auf Vorschlag des Deutschen Gemeindetages der Reichsinnenminister ernannte. Organisatorisch wie inhaltlich war die Tätigkeit dieser Arbeitsgemeinschaften aufs engste mit dem DGT verflochten.<sup>90</sup> In diesen netzwerkartigen

<sup>86</sup> Vgl. zu dieser DGT-Praxis Gruner, NS-Judenverfolgung und die Kommunen sowie ders., Local Initiatives (im Druck); für den Bereich Wirtschaft und Eigentum: ders., Deutscher Gemeindetag, S. 261–291.

<sup>87</sup> Geb. 1889, gest. 1949.

<sup>88</sup> Im Mai 1934 hatte Staatssekretär Stuckart die Mitglieder bestellt. Als weitere Mitglieder des Ausschusses fungierten Stadtrat Plath (Berlin), Dr. Hartmann (Hannover), Landrat Walther Hecker (Düsseldorf), Landrat von Alten (Hirschberg), Landrat Dr. Kracht (Meldorf/Holstein), Kreiskommunalarzt Dr. Marx (Schwerte/Ruhr), Landrat Dr. Otto Röhrig (Weimar), Landrat Dr. Schoene (Stettin-Randow), Amtshauptmann Dr. Johannes Sievert (Bautzen), Landrat Tapolski (Düsseldorf), Stadtrat Dr. Damrau (Hagen), Stadtrat Friedrich Ettwein (Stuttgart), Beigeordneter Dr. Fischer (Essen), OB Dr. Carl Neinhaus (Heidelberg), Bürgermeister Johannes Bickel (Ihringshausen-Bez. Kassel), OB Dr. Mühlbach (Insterburg); BA, R 2 Research, O. 211, Bl. 311–316; Staatsek. Stuckart (RMdI) an DGT Berlin am 9. 5. 1934.

<sup>89</sup> Die Süddeutsche Arbeitsgemeinschaft umfaßte die Länder Bayern, Württemberg, Hohenzollern und Baden, die Hessische das Land Hessen, die Rheinische die Rheinprovinz, die Westfälische Westfalen und Lippe-Detmold, die Nordwestdeutsche die Städte Lübeck, Bremen, Hamburg und die Regionen Schleswig-Holstein, Hannover, Mecklenburg und Oldenburg, die Mitteldeutsche (Leiter Landrat Dr. Röhrig, Weimar) Thüringen, Braunschweig, die Provinz Sachsen-Anhalt, die Ostdeutsche (Leiter Stadtrat Platt, Berlin) Ostpreußen, Pommern, Schlesien, Berlin, Brandenburg und die Grenzmark sowie die Sächsische (Leiter Amtshauptmann Sievert, Bautzen) die Provinz Sachsen. Leiter waren außerdem der Beigeordnete Dr. Fischer in Essen, OB Dr. Damrau in Iserlohn; BA, R 36, Nr. 898, unfol.: Rundschreiben DGT/Abt. III vom 4. 6. 1934.

<sup>90</sup> Die Geschäftsführung der „Arbeitsgemeinschaften“ übernahm die jeweilige DGT-Landes- bzw. Provinzialdienststelle. Tagesordnungen von geplanten Treffen mußten dem DGT vorher zur Zustimmung vorgelegt, seine Vertreter eingeladen werden. Protokolle

Strukturen führte der Deutsche Gemeindegtag – wie ausführlich zu zeigen sein wird – die maßgeblichen Beamten auf dem Gebiet der Fürsorge regelmäßig zusammen, kontrollierte die Durchführung der lokalen Politik und koordinierte die Diskussion sozialpolitischer Aufgaben. Die Institution des Gemeindegtages bildete damit ein wichtiges Bindeglied zwischen den Städten, den Ministerien und der NSDAP-Führung.

Der Deutsche Gemeindegtag wurde von der historischen Forschung vor allem in dieser Funktion als Koordinationsinstanz der Kommunalpolitik allgemein wie auch der öffentlichen Fürsorge speziell kaum wahrgenommen.<sup>91</sup> Völlig unbeachtet blieben dessen antijüdische Aktivitäten. Karl Fiehler vertrat aber als Chef des Deutschen Gemeindegtages öffentlich extrem antisemitische Positionen.<sup>92</sup> Im Stürmerjargon parlierte er beispielsweise 1937 über die deutschen Juden in einer öffentlichen Rede zur Kommunalpolitik in Königsberg: „Wenn da jemand erklärt [...], der Herrgott hat die Juden auch geschaffen, sie sind auch seine Kreatur, dann sage ich, [...] ich nehme das ohne weiteres an, wie ich ja auch annehme, daß das Ungeziefer als Kreatur Gottes besteht, die Wanzen, die Läuse und Flöhe. Das sind auch Kreaturen Gottes, aber der Herrgott hat nicht bestimmt, daß wir uns von diesem Ungeziefer fressen lassen sollen“. Er appellierte an die stürmisch applaudierenden Zuhörer, alle Maßnahmen in den Gemeinden künftig so zu treffen, „damit sie der Förderung und der Erhaltung der Art unseres deutschen Volkes dienen.“<sup>93</sup>

Im Deutschen Gemeindegtag existierte – wie in den meisten Ministerien in der NS-Zeit – ein eigenes „Judenreferat“.<sup>94</sup> Das DGT-Referat „Judenfragen“ widmete sich aber keineswegs allein der Formulierung antijüdischer Politik, sondern alle Abteilungen wirkten hieran entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeit mit, also auch die Sozialabteilung III, außerdem die DGT-Regionaldienststellen sowie die Fachausschüsse und nicht zuletzt die regionalen Arbeitsgemeinschaften.<sup>95</sup> Vor allem den „Arbeitsgemeinschaften für Wohlfahrtspflege“ sollte in den nächsten Jahren für die Diskussion, Koordination und Multiplikation antijüdischer Initiativen auf dem Gebiet der Öffentlichen Fürsorge eine tragende Rolle zukommen.

---

von Tagungen mußten nicht nur dem DGT, sondern allen Bezirksfürsorgeverbänden und größeren Gemeinden zugestellt werden; ebenda sowie LA Berlin, Rep. 142/7, 0–1–14/Nr. 11, unfol.: DGT/Abt. III an den Senat der Freien Stadt Danzig am 27. 11. 1937.

<sup>91</sup> Matzerath spricht von Degradierung zum bloßen Hilfsinstrument der staatlichen Bürokratie und zum spezialisierten Beratungsdienst nach Einführung der Deutschen Gemeindeordnung 1935; Matzerath, Selbstverwaltung, S. 218.

<sup>92</sup> Auf die ausgeprägt antijüdische Haltung Fiehlers hat schon Hanko hingewiesen, der ihn ansonsten als eher gemäßigt beschreibt; Hanko, Kommunalpolitik in der „Hauptstadt der Bewegung“, S. 331–336.

<sup>93</sup> Rede vom 28. 5. 1937, in: Die Nationalsozialistische Gemeinde, 5 (1937), S. 363.

<sup>94</sup> Das Sachgebiet „Judenfragen“ war unter dem Ressort Verfassungs- und Verwaltungsangelegenheiten im Referat Allgemeines der Abt. I plazierte. Es existierte mindestens seit 1938. Zuständig für das Referat war zu diesem Zeitpunkt Referent Preuß; BA, R 2 Research, O. 850, Bl. 45: DGT-Geschäftsverteilungsplan vom Mai 1938.

<sup>95</sup> Vgl. am Beispiel anderer Abteilungen: Gruner, Deutscher Gemeindegtag, S. 261–291.

*Von der Individualfürsorge zur „Volkspflege“*

Die Weimarer Republik hatte in den zwanziger Jahren als handlungsleitendes Prinzip für das staatliche Wohlfahrtssystem die individuelle und fördernde Betreuung der Armen fixiert. Doch bereits in der Zeit der Republik gab es Initiativen, die neu erworbenen Rechte der Fürsorgeempfänger auszuhöhlen, insbesondere in ihrer Endphase. Die öffentlichen Wohlfahrtsverbände bzw. die Kommunen und Gemeinden standen infolge der Weltwirtschaftskrise unter extremer finanzieller Belastung. Sie mußten Millionen Arbeitslose unterstützen, wenn diese aus der Arbeitslosenversicherung bzw. der Krisenfürsorge ausschieden. Auf zentraler Ebene kürzten deshalb 1931 und 1932 die Regierungen per Notverordnungen die individuellen Wohlfahrtsleistungen zunächst um 12, dann noch einmal um 15 Prozent.<sup>96</sup>

Auf lokaler Ebene versuchten einzelne Wohlfahrtsämter, ihre explodierenden Ausgaben auf andere Weise zu reduzieren. Laut Paragraph 19 der Reichsfürsorgeverordnung konnten vom Wohlfahrtsamt unterstützte Arbeitslose, sogenannte Wohlfahrtserwerbslose, mit gemeinnützigen Arbeiten zur Prüfung ihres Arbeitswillens befristet beschäftigt werden, entweder mit tariflich entlohnter „Fürsorgearbeit“ oder unentgeltlicher „Pflichtarbeit“. Weigerten sich die Betroffenen, den über sie verhängten Arbeitsmaßnahmen Folge zu leisten, konnte das Amt ihre Unterstützung aussetzen, mindern oder ganz sperren. Nach Paragraph 20 der Reichsfürsorgeverordnung durften die Wohlfahrtsämter „Arbeitsunwillige“ sogar zur „Zwangsarbeit“ in Arbeitshäuser oder -lager einweisen.<sup>97</sup> Diese Maßnahmen stammten aus dem alten Armenrecht und waren von den Gemeinden gegen den Widerstand linker Parteien und Gewerkschaften in das Weimarer Fürsorgerecht übernommen worden.<sup>98</sup> Die Arbeitsämter verfügten über ähnliche Instrumente.<sup>99</sup>

In der Endphase der Weimarer Republik mehrten sich aufgrund rapide ansteigender Zahlen von Wohlfahrtsbedürftigen die Versuche städtischer Fürsorgeämter, die unbezahlte Pflichtarbeit sowohl als Mittel zur Disziplinierung als auch zur Ausgabenreduzierung einzusetzen.<sup>100</sup> 1928 entschied man im Wohlfahrtsamt Freiburg im Breisgau, daß dort *alle* Fürsorgeempfänger ihre Unterstützung mit Pflichtarbeit „ableisten“ mußten. Gewerkschaft und Sozialdemokratischer Bürgerausschuß protestierten gegen diese Bestimmung vehement und letztlich erfolg-

<sup>96</sup> Sachße/Tennstedt, Armenfürsorge, Bd. 3, S. 84–90; Homburg, Heidrun: Vom Arbeitslosen zum Zwangsarbeiter. Arbeitslosenpolitik und Fraktionierung der Arbeiterschaft in Deutschland 1930–1933 am Beispiel der Wohlfahrtserwerbslosen und der kommunalen Wohlfahrtspflege, in: Archiv für Sozialgeschichte, 25 (1985), S. 269–277.

<sup>97</sup> RGBl., 1924 I, S. 100.

<sup>98</sup> Vgl. generell Homburg, Vom Arbeitslosen zum Zwangsarbeiter, S. 281–298.

<sup>99</sup> Arbeitsämter konnten für registrierte Arbeitslose solche „Pflichtarbeit“ nach Paragraph 91 des Gesetzes zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) von 1927 verhängen; vgl. Kranig, Andreas: Lockung und Zwang. Zur Arbeitsverfassung im Dritten Reich, Stuttgart 1983, S. 149–154 sowie Kahrs, Horst: Die ordnende Hand der Arbeitsämter. Zur deutschen Arbeitsverwaltung 1933–1939, in: BNSGSP, Bd. 8, Berlin 1990, S. 32–38.

<sup>100</sup> Vgl. hierzu Homburg, Vom Arbeitslosen zum Zwangsarbeiter, S. 281–298.

reich.<sup>101</sup> Das Münchner Wohlfahrtsamt hatte die Pflichtarbeit für Wohlfahrts-erwerbslose 1929 eingeführt, doch auch dort mußte aufgrund parteipolitischen Widerstandes diese Bestimmung ein Jahr später zurückgezogen werden.<sup>102</sup> Zwar erhoben sich nicht nur in der Politik, sondern auch innerhalb von Wohlfahrtsverwaltungen noch Gegenstimmen: So plädierte in Berlin Obermagistratsrat Kobrak dafür, statt Pflichtarbeit nur die bezahlte Fürsorgearbeit anzuwenden, um eine Integration der Armen in den Arbeitsmarkt zu erreichen.<sup>103</sup> Doch insgesamt verdoppelte sich von 1930 bis 1932 die Zahl pflichtarbeitender Wohlfahrtsempfänger, während die der entlohnten Fürsorgearbeiter stagnierte.<sup>104</sup> Vor allem in kleineren Städten und Gemeinden griff eine repressive Behandlung der Armen um sich. Neben der Einföhrung genereller Pflichtarbeit erhielten die Armen dort oftmals nur noch Sachunterstützung, da die Gemeindebeamten in Ablehnung liberaler Wohlfahrtskonzeptionen, aber auch aus Geldmangel an alten armenfürsorgerischen Zwangsprinzipien festhielten.<sup>105</sup>

Mit dem Verbot von Parteien und Gewerkschaften endete 1933 jede politische Einflußmöglichkeit, solchen Tendenzen entgegenzutreten. Seit Beginn der NS-Diktatur reagierten immer mehr Fürsorgeämter auf die Massenbetreuung von Erwerbslosen mit massiver Disziplinierung. Wie aus einer Umfrage des Deutschen Gemeindetages vom Juli 1933 hervorgeht, führten die Wohlfahrtsämter Pflichtarbeit an vielen Orten ein, nicht um im Einzelfall potentiellen Arbeitswillen zu testen, sondern um massiv gegen als „Arbeitsscheue“ bzw. als „Schwarzarbeiter“ verdächtige Unterstützungsempfänger vorzugehen und um bei Arbeitsverweigerung den Bedürftigen Leistungen aberkennen zu können.<sup>106</sup>

In Freiburg im Breisgau nutzte man sofort die seit 1933 veränderte Situation. Pflichtarbeit wurde jetzt „in straffster Form“ praktiziert. Das Wohlfahrtsamt richtete sogar Arbeitslager ein. Man brüstete sich beim Oberbürgermeister, daß hierdurch bis zum Ende des Jahres „die Hauptmasse der Arbeitsunwilligen ausgeschieden und die mißbräuchliche Ausnützung der öffentlichen Fürsorge in der Hauptsache unterbunden“ worden sei.<sup>107</sup> Unter seinem neuen Staatskommissar für Wohlfahrtspflege, Plath, kündigte Berlin im Sommer 1933 in der Presse harsche Kontrollen und Arbeitsmaßnahmen gegenüber „Asozialen“<sup>108</sup> sowie bei schwerem Unterstützungsbetrug eine Unterbringung im Konzentrationslager

<sup>101</sup> StadtA Freiburg i.Br., C4 XVII/9, Nr. 3, unfol.: Schreiben des ADGB vom 30. 5. 1928 und des SPD-Bürgerausschusses vom 1. 6. 1928.

<sup>102</sup> Brunner, „Fürsorgeausnützer wurden ausgemerzt“, S. 54.

<sup>103</sup> Homburg, Vom Arbeitslosen zum Zwangsarbeiter, S. 283–286.

<sup>104</sup> Die Zahl der Pflichtarbeiter stieg von 33 750 (1930) auf 63 250 (1932); Sachße/Tennstedt, Arrnenfürsorge, Bd. 3, S. 72.

<sup>105</sup> Vgl. Homburg, Vom Arbeitslosen zum Zwangsarbeiter, S. 280.

<sup>106</sup> Vgl. Gemeinschaftsfremde, Dok. Nr. 12, S. 28–33; Ergebnis der DGT-Umfrage vom 31. 7. 1933. Vgl. dazu Kahrs, Arbeitsämter, S. 37 sowie allgemein Homburg, Vom Arbeitslosen zum Zwangsarbeiter, S. 251–298.

<sup>107</sup> Erwähnt in: StadtA Freiburg i.Br., C4 XVII/9, Nr. 3, unfol.: Fürsorgeamt an den OB vom 20. 3. 1935.

<sup>108</sup> Vgl. grundlegend zum Problem der „Asozialen“ im NS: Ayaß, „Asoziale“ im Nationalsozialismus.

an.<sup>109</sup> Angeregt vom Berliner Vorbild verfolgte der Leiter des Münchner Wohlfahrtsdezernates, Hilble, im September 1933 ebenfalls den Kurs, gegen „arbeits-scheue“ Personen den Aufenthalt in einem Arbeitslager anzuordnen.<sup>110</sup> Tatsächlich befließigte sich München bald einer rigiden Praxis. Neben Pflichtarbeit und Unterstützungssperren wies das Wohlfahrtsamt in großem Umfang als „Asoziale“ denunzierte männliche Arme in das KZ Dachau ein, das als Arbeitsanstalt für Zwangsarbeiten nach Paragraph 20 der Reichsfürsorgeverordnung anerkannt war, weibliche Hilfsempfänger hingegen in Arbeitslager oder Arbeitshäuser.<sup>111</sup> Auch andere bayerische Wohlfahrtsämter nutzten bald das KZ Dachau zur Unterbringung von „Asozialen“ und „Drückebergern“.<sup>112</sup> Einweisungen von angeblich arbeitsunwilligen Frauen und Männern, darunter vermehrt von Juden, zu Zwangsarbeiten in Arbeitshäuser bzw. -anstalten nahmen generell in den dreißiger Jahren an Umfang stark zu. Unter dem Eindruck der „Asozialen“-Razzien von 1938<sup>113</sup> sollten Wohlfahrtsämter diese später in vielen Fällen gleich der Polizei übergeben, die sie dann unter eigener Hoheit als Häftlinge in die Konzentrationslager brachte.<sup>114</sup>

Die Armen sahen sich seit 1933 also von einer zunehmend restriktiven Politik der Wohlfahrtsbehörden betroffen. Dafür mußten keine Gesetze geändert werden. Mit dem Argument, Mißbrauch vorzubeugen, höhlten die Ämter unter Ausnutzung des ihnen zugestandenen Ermessensspielraums die eigentlich noch immer geltenden Individualrechte der Hilfsbedürftigen mehr und mehr aus. Die Lage des einzelnen Notleidenden war jetzt stärker als je zuvor abhängig von der lokalen Richtsatzbemessung, der örtlichen fürsorgerischen Praxis, ja sogar von der persönlichen Einstellung der für ihn/sie zuständigen Wohlfahrtsbeamten, die Notlage und Hilfsbedürftigkeit einzuschätzen hatten.

In der Diskriminierung der jüdischen Armen sollten schließlich, wie zu zeigen sein wird, zwei sich seit der Ende der Weimarer Republik rasch verstärkende Auffassungen innerhalb der Öffentlichen Fürsorge zusammenfließen: Einerseits die bei den Wohlfahrtsbeamten fast schon traditionell verbreitete Haltung, alle Empfänger öffentlicher Unterstützung als Randexistenzen, Arbeitsscheue, Leistungserschleicher, kurz als „Asoziale“ anzusehen, andererseits die sich vor allem durch das neue Personal etablierende nationalsozialistische Ideologie von der „Volks-pflege“. Statt der „aufbauenden“ Fürsorge für jedes bedürftige Individuum sollte eine NS-Wohlfahrtspflege sich ausschließlich am Wohl einer imaginären Volksgemeinschaft orientieren. Das Volk, nicht der einzelne, müsse „als biologische, kul-

<sup>109</sup> BA, R 36, Nr. 874, unfol.: Städtischer Nachrichtendienst, Zeitungsartikel „Die Neugestaltung der Berliner Wohlfahrtspflege“ (Vossische Zeitung vom 31. 8. 1933) sowie ebenda: Vermerk Stadt München/Wohlfahrtsamt Ref. 6 vom 11. 9. 1933.

<sup>110</sup> Ebenda.

<sup>111</sup> Brunner, „Fürsorgeausnützer wurden ausgemerzt“, S. 55–59. Vgl. ausführlich dies., „Bettler, Schwindler, Psychopaten“.

<sup>112</sup> Ayaß, Asoziale, S. 139.

<sup>113</sup> Siehe Kapitel III. 2.

<sup>114</sup> Ayaß, Wolfgang: Das Arbeitshaus Breitenau. Bettler, Landstreicher, Prostituierte, Zuhälter und Fürsorgeempfänger in der Korrekptions- und Landarmenanstalt Breitenau (1847–1949), Kassel 1992, S. 282–286, 293–294.

turelle, wirtschaftliche, soziale Tatsache des Lebens“ gefördert und die „deutsche Volksgemeinschaft“ zur „Gesundung“ zurückgeführt werden. Die Wohlfahrts-pflege habe künftig, „rassenhygienischen und bevölkerungspolitischen Forderungen“ Rechnung zu tragen.<sup>115</sup> Mit dieser Devise wurden künftig „Erbkranke“, „Behinderte“ und „Andersartige“ von der Versorgung potentiell ausgeklammert. Es hieß, diese Gruppen bedürften keiner bzw. nur geminderter staatlicher Wohlfahrt. Die individuelle Fürsorge wurde so sukzessive in eine NS-„Volkspflege“ transformiert, indem man den angeblich unterschiedlichen „Wert“ von Menschen für die Volksgemeinschaft zum Maßstab staatlicher Sozialleistungen erhob.<sup>116</sup>

Vor dem Hintergrund der offen antijüdischen Politik der NS-Führung seit 1933 gingen – noch verstärkt durch den in den Behörden bereits latent vorhandenen Antisemitismus – die traditionell sozialrassistischen und die neueren „rassenhygienischen“ Vorstellungen in der zunehmend ausgrenzenden Praxis der Öffentlichen Fürsorge gegenüber armen Juden eine unheilvolle Verbindung ein. Die Gruppe der jüdischen Hilfsbedürftigen wurde zuerst mittels der Definition als „Nichtarier“, später dann als „Rassejuden“, von immer mehr lokalen Wohlfahrtsbehörden in der Betreuung und in der Versorgung diskriminiert. Man stellte sie, je nachdem welche Sicht vorherrschte, auf eine Stufe mit „Asozialen“ oder „Ausländern“, kürzte mit diesen Argumenten ihre Leistungen oder stellte diese ganz ein. Man separierte jüdische Arme in den Wohlfahrtseinrichtungen oder verlangte von ihnen prinzipiell Pflichtarbeit in isolierten Gruppen. Ende 1938 mündete diese an vielen deutschen Orten verbreitete Verwaltungspraxis schließlich in den gesetzlichen Ausschluß jüdischer Armer von der Fürsorge.

Ähnlich gingen die Behörden auch gegen andere „Nichtarier“ vor. Im Schreiben eines Kommunalbeamten der Stadt Wesermünde an den Deutschen Gemeindegastag hieß es 1939 nach der Aufzählung all seiner Initiativen zur Diskriminierung fürsorgebedürftiger Sinti und Roma zusammenfassend: „Es ist nicht alles gleich, was Menschenantlitz trägt.“<sup>117</sup> Er brachte mit dieser Formel das rassistisch selektierende Modell der NS-Fürsorge auf den sprachlichen Punkt. Der Wesermünder Beamte konnte dabei auf ein lange von den Nationalsozialisten propagiertes Feindbild zurückgreifen. Schon 1925 hatte im Bayerischen Landtag Julius Streicher in einer antijüdischen Rede zur „Rassentrennung“ im öffentlichen Schulwesen zum „Grundsatz der Zukunft“ erhoben: „Nicht alles was Menschenantlitz trägt, ist gleich.“<sup>118</sup>

<sup>115</sup> G. Groot 1935 zit. bei Schoen, Armenfürsorge, S. 74, 82.

<sup>116</sup> Schoen, Armenfürsorge, S. 76–77, 96; Sachße/Tennstedt, Armenfürsorge, Bd. 3, S. 50–51. Vgl. generell Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus sowie zum Konzept der Volkspflege: Otto, Hans-Uwe/Sünker, Heinz: Volksgemeinschaft als Formierungsideologie des Nationalsozialismus. Zur Genesis und Geltung von „Volkspflege“, in: Politische Formierung und soziale Erziehung im Nationalsozialismus, hrsg. von Hans-Uwe Otto und Heinz Sünker, Frankfurt am Main 1991, S. 50–77.

<sup>117</sup> BA, R 36 Nr. 841, unfol.: Oberbürgermeister Wesermünde an DGT Berlin am 16. 3. 1939.

<sup>118</sup> Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Nürnberg 1948 (im folg. IMT), Bd. XXXVIII, S. 129, Dok. M-30: Rede vom 26. 6. 1925. Zitiert schon bei Pätzold, Faschismus, Rassenwahn, Judenverfolgung, S. 21.

## 2. Antijüdische Politik und Öffentliche Wohlfahrt nach der Machtergreifung (1933–1934)

### *Aktionen der Kommunen und Wohlfahrtsämter bis zum April-Boykott*

1933 lebten über 500 000 Menschen jüdischer Religion in Deutschland. Über 70 Prozent der jüdischen Bevölkerung wohnten in den 53 Großstädten mit über 100 000 Einwohnern. Doch ihr Anteil an der Ortsbevölkerung lag im Durchschnitt unter einem Prozent. Lediglich in den Metropolen Berlin, Frankfurt am Main und Breslau erreichte er ein nennenswertes Maß. Allein in der Hauptstadt Berlin wohnte fast ein Drittel der gesamten jüdischen Bevölkerung<sup>119</sup>, ebensoviel wie in allen Klein- und Mittelstädten (10 000–100 000 Einwohner) sowie Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern zusammengenommen.<sup>120</sup>

### *Anteil der Einwohner jüdischer Religion in deutschen Großstädten<sup>121</sup>*

Juni 1933	Bewohner	Davon jüd. Einwohner	In %
Berlin	4 242 501	160 564	3,8
Frankfurt am Main	555 857	26 158	4,7
Breslau	625 198	20 202	3,2
Hamburg	1 129 307	16 885	1,5
Köln	756 605	14 816	2,0
Leipzig	713 470	11 564	1,6
München	735 388	9 005	1,2
Nürnberg	410 438	7 502	1,8
Mannheim	275 162	6 402	2,3
Düsseldorf	498 600	5 053	1,0
Hannover	443 920	4 893	1,1
Stuttgart	415 028	4 490	1,1
Königsberg	315 794	3 170	1,0

Nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten hatte man gerade in den Großstädten – wie oben ausgeführt – frühzeitig die Oberbürgermeister abgesetzt und NS-Kader als neue Stadtoberhäupter installiert. Der Wechsel in den kommunalen Spitzenpositionen bildete offenbar eine der Vorbedingungen für die aktive Beteiligung der Kommunen an den antijüdischen Aktionen vom März 1933. Eine

<sup>119</sup> Bei den 27 Großstädten mit über 200 000 Einwohnern überschritt ihr Anteil nur in 13 Kommunen überhaupt ein Prozent; Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 451, Heft 3, S. 41–43.

<sup>120</sup> 13,6 Prozent wohnten in Klein- und Mittelstädten (10 000–100 000 Einwohner), 15,5 Prozent in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern; Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 451, Heft 3, S. 41–43; Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 55 (1936), Berlin 1936, S. 14. Vgl. Almanach des Schocken Verlags auf das Jahr 5699, Berlin 1938/39, S. 138.

<sup>121</sup> Tabelle (Stand 16. 6. 1933) nach: Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 451, Heft 3, S. 41–43.

bekannte Tatsache ist, daß SA- oder SS-Trupps vor allem in der zweiten Märzhälfte in Berlin, Breslau, Frankfurt am Main, Leipzig, Dresden und anderen Städten öffentliche Einrichtungen wie Börsen, Amtsgerichte und Universitäten stürmten, denen man einen hohen „Judenanteil“ vorwarf. Vielerorts wurden Geschäfte jüdischer Inhaber boykottiert. Parallel zu diesen Straßenaktionen ergriffen aber auch – und das ist bisher kaum beachtet worden – Stadtverwaltungen erste administrative Maßnahmen gegen die jüdische Einwohnerschaft.<sup>122</sup>

Antijüdische Initiativen von Kommunalverwaltungen richteten sich zuerst gegen das in der eigenen Verwaltung tätige Personal. Berlin, Frankfurt am Main, Köln, Dortmund und weitere Städte „säuberten“ bis Ende März ihre Ämter, Einrichtungen und Betriebe. „Nichtarische“ Kommunalbeamte wurden vom Dienst suspendiert oder beurlaubt, Angestellte und Arbeiter ebenso entlassen wie in städtischen Diensten tätige Juristen und Ärzte.<sup>123</sup> Der Ärztestand galt den Nationalsozialisten als besonders „verjudet“.<sup>124</sup> In der Hauptstadt Berlin handelte man besonders schnell: Schon am 17. März hatte der gerade eben erst zum Staatskommissar berufene Julius Lippert die ebenfalls neu ernannten kommissarischen Bezirksbürgermeister angewiesen, „jüdischen Kommunisten und Sozialdemokraten“, die als Mediziner an städtischen Krankenhäusern tätig seien, zum nächstmöglichen Termin zu kündigen.<sup>125</sup> Das galt insbesondere für das Gebiet des Wohlfahrtswesens. In mehreren Bezirken der Reichshauptstadt erhielten zwischen dem 25. und dem 29. März für die städtische Wohlfahrt tätige jüdische Ärztinnen und Ärzte ihre Kündigung zum 30. Juni, gekoppelt mit einem Betätigungsverbot und „freiwilligem“ Vergütungsverzicht ab 1. April.<sup>126</sup>

Am 25. März 1933 hatte Dr. Gerhard Wagner<sup>127</sup> im Völkischen Beobachter offen zur „Säuberung“ der gesamten Ärzteschaft von Juden aufgerufen.<sup>128</sup> Ärzte und speziell die für die städtische Wohlfahrt tätigen Mediziner bildeten nun vielerorts das Ziel kommunaler Aktionen. In Breslau beurlaubte die Stadtverwaltung am 29. März jüdische Ärzte an städtischen Krankenhäusern und kündigte diesen zum 8. April bzw. zum 30. Juni.<sup>129</sup> In Harburg-Wilhelmsburg entschied der Ma-

<sup>122</sup> Gruner, NS-Judenverfolgung und die Kommunen, S. 80–81 sowie ders., Local Initiatives (im Druck). Vgl. auch Longerich, Politik der Vernichtung, S. 28.

<sup>123</sup> Gruner, NS-Judenverfolgung und Kommunen, S. 80–81 sowie ders., Local Initiatives (im Druck).

<sup>124</sup> Polemik der Nationalsozialisten hatte es deswegen schon vor 1933 gegeben. Zur Geschichte des Anteils von Juden an der Ärzteschaft und den Reaktionen hierauf bis 1933 vgl. Kümmel, W. F.: Die Ausschaltung rassisch und politisch mißliebiger Ärzte, in: Kudlien, Fridolf unter Mitarb. v. Gerhard Baader u. a.: Ärzte im Nationalsozialismus, Köln 1985, S. 59–63.

<sup>125</sup> Frankfurter Zeitung vom 18. 3. 1933; vgl. Gruner, Judenverfolgung in Berlin, S. 18.

<sup>126</sup> Gruner, Judenverfolgung in Berlin, S. 19.

<sup>127</sup> Geboren 1888, gestorben 1939; Reichsärztesführer.

<sup>128</sup> Völkischer Beobachter vom 25. 3. 1933; Abdruck in: Leibfried, Stephan/Tennstedt, Florian: Berufsverbote und Sozialpolitik. Die Auswirkungen der nationalsozialistischen Machtergreifung auf die Krankenkassenverwaltung und die Kassenärzte. Analysen, Materialien zu Angriff und Selbsthilfe, Erinnerungen, Bremen 1979, S. 3.

<sup>129</sup> Reinke, Judentum, S. 244; Tausk, Walter: Breslauer Tagebuch 1933–1940. Hrsg. von Richard Kincel, Berlin 1975, S. 50: Eintrag vom 30. 3. 1933.

gistrat am 30. März, „jüdische Geschäfte“ sowie „jüdische Ärzte und Rechtsanwälte“ nicht mehr bei städtischen Aufträgen zu berücksichtigen.<sup>130</sup> Nicht nur Städte machten mobil: Der Staatskommissar für die Badische Ärztekammer verfügte am gleichen Tag, jüdische Ärzte von der Tätigkeit für Krankenkassen und Fürsorgeverbände auszuschließen.<sup>131</sup> Der Ärzteverein Mülheim an der Ruhr wies in einer Anzeige die Patienten darauf hin, daß ein Teil der jüdischen Ärzte von der kassen- sowie wohlfahrtsärztlichen Tätigkeit ausgeschlossen werde. Die Kranken sollten sich bei der Kasse bzw. dem Wohlfahrtsamt zur Überweisung an einen anderen Arzt melden.<sup>132</sup>

Der 30. März 1933 war zugleich der Tag, an dem die NS-Führung öffentlich zum berüchtigten landesweiten Boykott „jüdischer“ Geschäfte, Warenhäuser, Kanzleien und Arztpraxen am 1. April aufrief.<sup>133</sup> In Berlin werde, so informierte das Hauptgesundheitsamt den Oberbürgermeister, „vor jedem jüdischen Wohlfahrtsarzt ein SA-Mann stehen und die Durchführung“ des „Boykotts des deutschen Judentums“ sichern.<sup>134</sup> Einen Tag später kündigte die Reichshauptstadt die Verträge nunmehr sämtlicher „nichtarischer“ Wohlfahrtsärzte in städtischen Diensten.<sup>135</sup> Am Tage des Boykotts, dem 1. April 1933, bewachten dann überall im Reich SA-Formationen Geschäfte, Kanzleien und Arztpraxen jüdischer Inhaber, um den Zutritt für das Publikum unmöglich zu machen. Kunden und Besucher wurden in vielen Ortschaften fotografiert. Die antijüdische Aktion wurde zwar am nächsten Tag abgebrochen, leitete aber eine neue Welle administrativer Maßnahmen auf allen Ebenen ein.<sup>136</sup>

### *Städtische Maßnahmen und ihre Folgen seit dem Boykott*

Nach der Boykott-Aktion vom 1. April 1933 erließ die NS-Führung die ersten antijüdischen Gesetze. Unter diesen befand sich das berüchtigte „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April.<sup>137</sup> Dieses Gesetz „legitimierte“ die von den Städten zuvor durchgeführten illegalen Entlassungen und – wichtiger noch – gab mit dem neuen „Arierparagraphen“ den Verwaltungen ein Definitions- und Selektionsinstrument für die Zukunft an die Hand. Die zentrale

<sup>130</sup> Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 16.

<sup>131</sup> Sie sollten nur noch entsprechend des Anteils von Juden an der Gesamtbevölkerung zugelassen werden; Kümmel, Ausschaltung, S. 68.

<sup>132</sup> Bennertz, Gerhard: Die Geschichte der Jüdischen Kultusgemeinde in Mülheim a. d. Ruhr in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts im Grundriß, in: Zeitschrift des Geschichtsvereins Mülheim a.d. Ruhr, 58 (1983), S. 24.

<sup>133</sup> Völkischer Beobachter (Norddt. Ausgabe) vom 30. 3. 1933; vgl. Der Gelbe Fleck. Die Ausrottung von 500 000 deutschen Juden, Paris 1936, S. 25.

<sup>134</sup> Landesarchiv (im folg. LA)-Stadarchiv (StA) Berlin, Rep. 01–02, Nr. 214, Bl. 64RS: Entwurf eines Schreibens des OB Heinrich Sahn vom 4. 1. 1934.

<sup>135</sup> Erlaß des Staatskommissars für das Gesundheitswesen vom 31. 3. 1933; Jüdische Rundschau vom 4. 4. 1933. Vgl. Das Schwarzbuch – Tatsachen und Dokumente. Die Lage der Juden in Deutschland (Reprint der Ausgabe Paris 1934), Frankfurt am Main 1983, S. 209; sowie Kümmel, Ausschaltung, S. 64; Gruner, Judenverfolgung in Berlin, S. 19.

<sup>136</sup> Gruner, NS-Judenverfolgung und die Kommunen, S. 81, 85.

<sup>137</sup> RGBl., 1933 I, S. 175.

Boykott-Aktion und die ersten antijüdischen Reichsgesetze schienen das kommunale Vorseilen also in jeder Hinsicht zu bestätigen. Daher kam es in der Folge zu einer neuen Welle von Ausgrenzungsmaßnahmen.

In den Folgemonaten erschwerten viele Stadtverwaltungen Juden vor allem den Zugang zu kommunalen Einrichtungen. Man hinderte sie am Besuch städtischer Leihhäuser, Märkte, Messen und Badeanstalten. Gerade diese von den Rathäusern ausgegebenen Verbote hatten auf dreierlei Weise exemplarische Bedeutung, erstens, da sie alle jüdischen Deutschen unterschiedslos, ob Beamter oder Arbeiter, Kind oder Großmutter, Mann oder Frau, Einwohner oder Tourist, stigmatisierten, zweitens, da sie dies für die Bürger als staatliche Instanz, und drittens, öffentlich sichtbar durch Schilder taten. Darüber hinaus kam es zu diversen wirtschaftlichen Maßnahmen: Mehr und mehr Kommunen schlossen Firmen jüdischer Inhaber von öffentlichen Aufträgen aus.<sup>138</sup>

Das „Berufsbeamtengesetz“ nutzten städtische Verwaltungen, um die vor dem Boykott verhängten Dienstsuspendierungen jüdischer Wohlfahrtsbeamter nun in zwangsweise Versetzungen in den Ruhestand umzuwandeln. Das Gesetz diente dort, wo dies noch nicht geschehen war, in der Folgezeit als Vorwand, die Entlassung von Juden auf Angestellte und Arbeiter auszudehnen, bis hin zum Personal in den Heil- und Pflegeanstalten.<sup>139</sup> Die Stadt Frankfurt am Main entließ bis 1934 insgesamt 966 Personen (69 Juden) aus ihren Diensten, im dortigen Fürsorgeamt traf dieses Schicksal 39 Beamte bzw. Angestellte sowie 39 Arbeiter.<sup>140</sup> In Hamburg zog die Fürsorgebehörde jüdische Fürsorger in einem ersten Schritt aus dem Außendienst ab. Den Berufspfleger Julius Plaut versetzte man zwangsweise ins Archiv der Behörde, im Mai 1934 entließ man ihn dann wegen „Störung des Betriebsfriedens“.<sup>141</sup> Flankiert wurde dieser Prozeß durch die sukzessive Entfernung auch der in den Wohlfahrtsbeiräten bzw. bei der Betreuung von Hilfsbedürftigen ehrenamtlich Tätigen. In Hamburg wurden diese informell, oft in persönlichen Gesprächen gedrängt, aus dem Amt zu scheiden. Unter den entlassenen Ärzten und unter dem Fürsorgepersonal befand sich eine ganze Reihe Frauen. Viele solcher Kündigungen resultierten aus Denunziationen. Diese kamen sowohl von außen als auch aus der Wohlfahrts- bzw. Kommunalverwaltung selbst.<sup>142</sup> Diese „Säuberungspolitik“ sollte gravierende Folgen zeitigen. Präsident Martini klagte 1934 über den Mangel an geeignetem Personal in seiner Hamburger Behörde. In einem Telefongespräch mit der DGT-Abteilung III verwies er darauf, daß nach seiner Ansicht die Verhältnisse bei allen anderen Wohlfahrtsämtern in den Kommunen ähnlich lagen.<sup>143</sup>

<sup>138</sup> Gruner, NS-Judenverfolgung und die Kommunen, S. 85–86 sowie ders., Local Initiatives (im Druck); ders., Deutscher Gemeindetag, S. 267–268.

<sup>139</sup> Gruner, Judenverfolgung in Berlin, S. 22–23; Schleunes, The Twisted Road to Auschwitz, S. 99; Breidenbach, Armin: Judenverfolgung in Remscheid 1933–1945, Berlin 1990, S. 9.

<sup>140</sup> Daum/Deppe, Zwangssterilisation in Frankfurt, S. 43.

<sup>141</sup> Bajohr, Frank: „Arisierung“ in Hamburg. Die Verdrängung der jüdischen Unternehmer 1933–1945, Hamburg 1997, S. 89–90.

<sup>142</sup> Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 9–13, 63–64, Anm. 9.

<sup>143</sup> LA Berlin, Rep. 142/7, 0–4–41/Nr. 6, unfol.: Vermerk DGT/Abt. III vom 3. 9. 1934.

Den von den Kommunen durchgesetzten Entlassungen und Berufsbehinderungen schlossen sich rasch andere öffentliche Institutionen und viele private Unternehmen an.<sup>144</sup> Letzteres wurde durch die Rechtsprechung mancher Arbeitsgerichte – wie in Berlin – gestützt. Selbst jüdische Firmen mußten auf äußeren oder inneren Druck jüdische Angestellte entlassen.<sup>145</sup> Die Beschäftigungssituation der Juden verschlechterte sich also rapide sowohl durch die antijüdischen Reichsgesetze wie durch die vielfältigen lokalen Verfolgungsmaßnahmen. Diese Entwicklung verlief diametral entgegengesetzt zu der sich am Horizont abzeichnenden Wirtschaftskonjunktur in Deutschland. Im Juni 1933 registrierte man im deutschen Staat offiziell 33 661 Juden als erwerbslos.<sup>146</sup> Vor allem in den Städten hatte ein massiver Verarmungsprozeß innerhalb der jüdischen Bevölkerung eingesetzt, der ihren Anteil an den Erwerbs- und Vermögenslosen rasch überproportional steigerte.<sup>147</sup> Fast die Hälfte der jüdischen Arbeitslosen lebte in Berlin. Dort lag deren Quote unter den jüdischen Berufstätigen bei über 16 Prozent. Von den jüdischen Angestellten hatte bald jeder Dritte und von den jüdischen Arbeitern fast jeder Zweite keine bezahlte Tätigkeit.<sup>148</sup>

Armut und Abhängigkeit von der Wohlfahrt hatte es unter der jüdischen Bevölkerung auch vor der NS-Zeit gerade in den Städten in nicht unerheblichem Maße gegeben<sup>149</sup>, doch die Ereignisse der ersten Monate verschärfen die teilweise aus der Weltwirtschaftskrise resultierenden großen sozialen Probleme noch einmal gravierend. Die jüdischen Gemeinden reagierten mit Sofortprogrammen, konnten oft aber nur in kleinem Umfang helfen. Als finanzielle Antwort hatte beispielsweise die Berliner Jüdische Gemeinde schon am Tag nach der Boykottaktion die Mittel für das Schuldezernat, für die jüdische Wirtschaftshilfe sowie für das Jüdi-

<sup>144</sup> Central Zionist Archives (im folg. CZA) Jerusalem, S 25, Nr. 9742, unfol.: Report „The Economic Position of the German Jews“ (ca. Sommer 1933), S. 4.

<sup>145</sup> Ebenda, „The Legal Position of the ‚Non-Aryans‘ in Germany“ von Prof. Cohn, Breslau (ca. Nov./Dez. 1933), S. 7–8.

<sup>146</sup> Da vor 1935 von der staatlichen Verwaltung noch keine „Rasse“-Statistiken geführt wurden und jüdische Stellen keinen zentralen Überblick hatten, existieren nur mehr oder weniger zufällige Schätzungen oder wie in diesem Fall Zahlen von „Glaubensjuden“ (Volkszählung vom Juni 1933); BA, R 58 RSHA, Nr. 544, Bl. 121: Aktennotiz über Vorladung vom 17. 1. 1938. Vgl. Adler-Rudel, Selbsthilfe, S. 132.

<sup>147</sup> Vgl. allgemein zum Verarmungsprozeß: Adler-Rudel, Selbsthilfe sowie Barkai, Boykott. Wie sich das in der Wohlfahrtspraxis der Jüdischen Gemeinde Berlin zwischen 1925 und 1945 immer drastischer widerspiegelte, wird erstmalig und eindrucksvoll geschildert bei Schüler-Springorum, „Elend und Furcht im Dritten Reich“, S. 617–641.

<sup>148</sup> YV Jerusalem, 08/Nr. 17, unfol.: Denkschrift über die Behandlung der Juden auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens (undatiert), S. 8. Abdruck der Denkschrift ohne die Einleitung (S. 1–10) bei Gruner, Wolf: „Lesen brauchen sie nicht zu können...“ Die „Denkschrift über die Behandlung der Juden in der Reichshauptstadt auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens“ vom Mai 1938, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung, 4 (1995), S. 305–341.

<sup>149</sup> Vgl. diverse Akten der Sammelvormundschaft der Jüdischen Gemeinde zu Berlin; Stiftung „Neue Synagoge Berlin-Centrum Judaicum“ Archiv (im folg. CJA) Berlin, 75 A Be 2. Für den Hinweis auf diesen Bestand danke ich Stefanie Schüler-Springorum. Vgl. dies., „Elend und Furcht im Dritten Reich“, S. 617–626.

sche Wohlfahrtsamt um 120000 RM aufgestockt.<sup>150</sup> Besonders die Stellensuche gestaltete sich für Juden schwierig. Sogar ein Nachweis von Arbeitsplätzen in Firmen jüdischer Inhaber durch jüdische Stellen fruchtete so manches Mal nicht: Aus Furcht vor Aktivitäten der Nationalsozialistischen Betriebszelle lehnte im April 1933 die Berliner Teppich-Engros Firma Hardt & Krebs die Aufnahme einer jüdischen Arbeitslosen ab.<sup>151</sup> In anderen Orten untersagten inzwischen Arbeitsämter deren betriebliche Einstellung generell, denn nur „verdiente Nationalsozialisten“ kämen hierfür in Frage.<sup>152</sup> Die soziale Deklassierung erfaßte schnell weite Kreise der jüdischen Bevölkerung. Auch die Kaufmannschaft war früh betroffen, wie Ingeborg Hecht aus Hamburg sich erinnert: „Es ging immer mehr bergab, denn meine Eltern hatten [...] keine Vermögensrücklagen. Das Personal mußte uns verlassen.“<sup>153</sup> Viele Firmen- bzw. Geschäftsinhaber gaben auf und emigrierten. Damit schrumpfte die Zahl potentieller Arbeitsstellen noch weiter.

Die Auswirkungen von Weltwirtschaftskrise und Verfolgung zwangen so viele Juden erstmals, die staatliche Fürsorge in Anspruch zu nehmen.<sup>154</sup> Arthur Aron, von Beruf Herrenkonfektionär, hatte 1932 in Berlin sein kleines Geschäft verloren und sich dann erfolglos als Markthändler versucht. Seit Beginn des Jahres 1933 bezog er öffentliche Sozialunterstützung. Da er eine vielköpfige Familie versorgen mußte, erhielt er – wie viele andere auch – neben der staatlichen Fürsorge zusätzliche Hilfen von der Jüdischen Wohlfahrtspflege. Als konfessionelle Einrichtung hatte sich die jüdische Wohlfahrt zur Aufgabe gestellt, ergänzend zur staatlichen Wohlfahrt zu wirken bzw. dann einzuspringen, wenn die Öffentliche Fürsorge sich als nicht zuständig betrachtete. Die jüdische Wohlfahrt übernahm für die Familie Aron eine zusätzliche Mietkostenhilfe, sorgte für Kohlen sowie an den jüdischen Festen Pessach und Chanukka für Mazze bzw. ein neues Kleidungsstück.<sup>155</sup> Mit solchen Hilfen unterstützte die Berliner Jüdische Gemeinde 1933 über 19000 Personen.<sup>156</sup>

Doch die Arbeit jüdischer Wohlfahrtsstellen wurde ebenfalls massiv erschwert. Der damalige Geschäftsführer der Jüdischen Wohlfahrt in Frankfurt am Main, Dr. Ralph Bergel, resümierte später die Entwicklung in der ersten Phase der NS-Diktatur: „Die Isolierung der jüdischen Bevölkerung hatte natürlich auch bedeutsame Folgen für die Jüdische Wohlfahrtspflege. Die Verbindung mit anderen Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege und der öffentlichen Fürsorge riß ab oder konnte nur mit großen Schwierigkeiten aufrecht erhalten werden. [...] Eingriffe von Behörden und Parteiorganen in die Verwaltungen jüdischer Einrichtungen,

<sup>150</sup> Leo Baeck Institute Archive (im folg. LBI/A) New York, Gemeinde Berlin Coll., Box 1, unfol.: Sitzung Gemeindevorstand am 2. 4. 1933, S. 1.

<sup>151</sup> YV Jerusalem, 051/OSOBI, Nr. 365, Bl. 5: Margarete Auser an Schriftleitung des Centralvereins am 7. 4. 1933.

<sup>152</sup> CZA Jerusalem, S 7, Nr. 93, unfol.: Bericht Dr. Cohen (undat., ca. November 1933), S. 4.

<sup>153</sup> Hecht, Ingeborg: Als unsichtbare Mauern wuchsen, München 1987, S. 36.

<sup>154</sup> Dokumente Frankfurter Juden, VI 25, S. 293: Ralph Bergel „Die Jüdische Wohlfahrtspflege 1933–1939“ (1961).

<sup>155</sup> CJA Berlin, 75 A Be 2, Nr. 337, Bl. 54, 67, 112, 122. Vgl. zum Fall Aron speziell und zu Berlin allgemein: Schüler-Springorum, „Elend und Furcht im Dritten Reich“, S. 621–625.

<sup>156</sup> Die Gemeinde ruft. Der Vorstand der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, Berlin 1934, S. 8.

besonders jüdischer Heime, beeinträchtigten die gesamte Fürsorgearbeit [...].“<sup>157</sup> In Berlin überprüfte auf Veranlassung des im Amt verbliebenen Oberbürgermeisters Heinrich Sahn, also nicht des NS-Aktivisten und ihm vorgesetzten Staatskommissars für Berlin, Lippert, nur wenige Tage nach dem Boykott das Landeswohlfahrts- und -jugendamt seine Subventionen „vom Standpunkt der Nationalen Regierung“ aus. Der gerade eingesetzte Staatskommissar für die Wohlfahrtspflege, Plath, sperrte daraufhin die städtischen Gehaltszuschüsse für jüdische Kinderkrippen, -gärten und -horte rückwirkend ab der 2. Märzrate, da der Jüdische Wohlfahrtsverband kein anerkannter Trägerverein mehr sei.<sup>158</sup> Bis zum Sommer 1933 wurden in Berlin dann jüdische Mütter- und Kinderheime<sup>159</sup> und jüdische Krankenhäuser von der Patienteneinweisung auf Kosten städtischer Wohlfahrtsstellen ausgeschlossen.<sup>160</sup> Das traf kurz darauf auch jüdische Wohlfahrtspatienten bei einer langfristigen, stationären Behandlung.<sup>161</sup>

Die Auswirkungen dieser Bestimmungen schilderte ein Jahr später Arthur Aron in einem Brief an die Jüdische Wohlfahrtsstelle Berlin-Schöneberg: „Meine Frau hat im jüdischen Krankenhaus Exerzierstraße am 28. 8. entbunden, und sind Kosten von MK 65, – entstanden. Da ich arbeitslos bin, und die Stadt die Zahlung an das Krankenhaus abgelehnt hat, hab ich mir die Mühe gemacht, mich persönlich mit der Stadt in Verbindung zu setzen, um die Kosten der [Jüdischen] Gemeinde zu ersparen. Habe dadurch erreicht, daß man mir für die Hebamme Mk 32, – nebst einen Zuschuß von Mk. 10 bewilligte, jedoch unter der Bedingung, [daß] die Wochenhilfe meiner Frau von Mk 23, – mit verrechnet wird, falls meine Frau sich geweigert hätte, wollte die Stadt die ganze Zahlung ablehnen und wären die Kosten der Gemeinde zur Last gefallen.“<sup>162</sup> Hatten die städtischen Wohlfahrtsämter früher regelmäßig mit jüdischen Stellen kooperiert, so änderte sich diese Einstellung also rasch nach Errichtung der NS-Diktatur. Jüdische Hilfsorganisationen schlossen sich schon im April 1933 im „Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau“ zusammen, um auf die fortwährenden Attacken seitens lokaler Behörden besser reagieren zu können.<sup>163</sup>

Auch in Breslau mußte die jüdische Wohlfahrt eingreifen. Das städtische Wohlfahrtsamt wies im August 1933 in mehreren Fällen unter fadenscheinigen Grün-

<sup>157</sup> Dokumente Frankfurter Juden, VI 25, S. 293: Ralph Bergel „Die Jüdische Wohlfahrtspflege 1933–1939“ (1961).

<sup>158</sup> Gruner, Judenverfolgung in Berlin, S. 22.

<sup>159</sup> Dienstblatt der Stadt Berlin, 1933 Teil VII, S. 99, Nr. 170: Vfg. über Grundsätze der Stadt Berlin für die Wochenfürsorge (Plath Landeswohlfahrts- und -jugendamt) vom 9. 5. 1933; Gruner, Judenverfolgung in Berlin, S. 25.

<sup>160</sup> Dienstblatt der Stadt Berlin, 1933 Teil VII, S. 123, Nr. 210: Schreiben Sahms (OB) vom 15. 6. 1933; ebenda, S. 127, Nr. 216: Vfg. Sahn (OB) vom 16. 6. 1933; Gruner, Judenverfolgung in Berlin, S. 26. Siehe auch den darauf reagierenden Aufruf in: Jüdisches Gemeindeblatt Berlin, Nr. 7 vom Juli 1933, S. 1.

<sup>161</sup> Gruner, Judenverfolgung in Berlin, S. 29: Eintrag vom 11. 9. 1933.

<sup>162</sup> CJA Berlin, 75 A Be 2, Nr. 337, Bl. 45. Zit. auch bei Schüler-Springorum, „Elend und Furcht im Dritten Reich“, S. 624.

<sup>163</sup> Landwehr, Rolf: Zur Geschichte der jüdischen Wohlfahrtspflege in Deutschland, in: Ehmman Annegret u. a.: Jüdisches Leben, Berlin 1985, S. 44–53, S. 48.

den Jüdinnen ab, die Anträge auf öffentliche Unterstützung gestellt hatten.<sup>164</sup> Das Berliner Landeswohlfahrtsamt begann ebenfalls bereits direkt, wenn auch auf andere Weise, an den städtischen Leistungen für jüdische Armen zu sparen: Ab Juli wurden Pflegegelder für alte oder sieche Arme in jüdischen Heimen gestrichen, ab August Pflegegeldzuschüsse an Juden generell nur noch im geprüften Einzelfall gezahlt. Staatskommissar Plath ließ jüdische Kinder nicht mehr zu den kommunalen Fördermaßnahmen (Unterrichtskurse und Speisungen) für erwerbslose Jugendliche zu.<sup>165</sup> Ganz ähnlich ging die Hamburger Sozialverwaltung im Laufe des Jahres 1933 vor: Sie reduzierte sukzessive zusätzliche städtische Vergünstigungen bei jüdischen Wohlfahrtsempfängern, ebenso städtische Subventionen für jüdische Einrichtungen. Jüdische Kinder erhielten keine Schulspeisung, hilfsbedürftige Jugendliche keine Beihilfen für eine Berufsausbildung mehr. Bereits im April hatte die Stadt die rituellen jüdischen Armenküchen aus der städtisch subventionierten Erwerbslosenspeisung ausgeklammert. Später, Ende 1934/Anfang 1935, stellte der Stadtstaat die Unterstützungen für jüdische Kindergärten ein.<sup>166</sup> Letzteres geschah allerdings erst nach längeren Diskussionen, denn das der Hamburger Fürsorgebehörde unterstehende Jugendamt hatte die Subventionierung von zwei jüdischen Kindergärten zuerst vehement verteidigt. Die zynische Absicht des Jugendamtes war dabei jedoch, jüdischen Kindern mit dem Argument der Weiterexistenz jüdischer Kindergärten die Aufnahme in städtischen Einrichtungen versagen zu können, also eine „Rassentrennung“ herbeizuführen.<sup>167</sup>

Separierung bildete auch das Ziel der ersten Maßnahmen in München. Schon 1933 war die rituelle Abteilung des städtischen Krankenhauses Schwabing aufgelöst worden. Jüdische Kranke, die auf strenger ritueller Versorgung bestanden, konnten nur noch im Israelitischen Krankenhaus untergebracht werden. Angesichts dieser schwierigen Situation beantragte das Wohlfahrtsamt der Israelitischen Kultusgemeinde München im Oktober 1934 beim Städtischen Hauptwohlfahrts- und Jugendamt, „sofern die Hilfsbedürftigkeit und die Notwendigkeit einer Krankenhauseinweisung nachgewiesen ist, die Krankenhilfe nach § 6 der Reichsgrundsätze [der Reichsfürsorgeverordnung] in Form der Leistung des Verpflegsatzes in der für Städtische Krankenhäuser üblichen Höhe an das Israelitische Krankenhaus zu gewähren. Wir bemerken ausdrücklich, daß diese Art der Regelung nur für solche jüdische Hilfsbedürftige nachgesucht wird, die streng nach den religionsgesetzlichen Vorschriften leben. Es wird daher das Städtische Wohlfahrtsamt nur in vereinzelt Fällen gebeten werden, seine Leistungen einer

<sup>164</sup> Sie hätten entweder zeitweise keine Marken für die Invaliden- und Angestelltenversicherung geklebt, oder es wären noch Angehörige da, die sie unterstützen konnten, selbst wenn diese eine Versorgung abgelehnt hatten; Tausk, Breslauer Tagebuch, S. 101: Eintrag vom 13. 8. 1933.

<sup>165</sup> Dienstblatt der Stadt Berlin, 1933 Teil VII, S. 149, Nr. 256: OB Sahn an jüdische Alters- und Siechenheime mit Vfg. des OB/Landeswohlfahrtsamt vom 13. 7. 1933; ebenda, S. 165, Nr. 294: Verfügung Plath (Staatskommissar) vom 5. 8. 1933. Vgl. Gruner, Judenverfolgung in Berlin, S. 29.

<sup>166</sup> Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 28, 32.

<sup>167</sup> Ebenda.

Privatklinik zu überweisen.<sup>168</sup> Daraufhin untersuchten die städtischen Beamten die aktuelle Überweisungspraxis an Privatkliniken. Wenn eine Behandlung durch Fachärzte gesichert sei, sahen sie zunächst kein Argument gegen eine Einweisung von Juden in das Israelitische Krankenhaus und die Zahlung der dafür üblichen Standardsätze durch die Stadt.<sup>169</sup> Im Falle der Bezahlung einer rituellen Verpflegung beurteilten die Kommunalbeamten aber die Frage ganz anders: „Würde diesem Verlangen stattgegeben, so würde dies den anderen Befürsorgten gegenüber eine besondere Vorrechts- und Besserstellung bedeuten, eine Maßnahme, die unserer Ansicht nach nicht zugestanden werden kann.“<sup>170</sup> Die Stadt München wollte aber den Deutschen Gemeindegang noch um Informationen bitten, „welche Regelungen vielleicht von anderen Städten dort bekannt sind und welche Stellung dort zu den angeführten Punkten eingenommen wird“. Dabei ging es zugleich um die Frage, ob für rituelle Beerdigungen armer Juden das Wohlfahrtsamt die über ein einfaches Begräbnis hinausgehenden Kosten übernehmen solle oder nicht.<sup>171</sup> Während am 17. November 1934 das Münchner Wohlfahrtsamt schließlich positiv über die Kostenübernahme entschied, wenn jüdische Arme im Jüdischen Krankenhaus auf ritueller Ernährung bestanden, lehnte man offenbar dasselbe Verfahren bei rituellen Armenbegräbnissen für „Israeliten“ ab.<sup>172</sup>

Neben dieser Vielfalt erster kommunaler Maßnahmen trug zur allmählichen Separierung der jüdischen Armen in Einzelfällen auch direkte physische Gewalt bei: Im August 1933 hatten in einer Hamburger Wohlfahrtsunterstützungsstelle zwei SA-Männer eine jüdische Fürsorgeempfängerin mißhandelt, ohne daß die Polizei eingriff und diese Straftat hinterher gerichtlich verfolgt wurde.<sup>173</sup>

### *Städtische Fürsorge und „jüdische“ Geschäfte*

Über die Personal-, Subventions- und Armenpolitik hinaus, galten die antijüdischen Aktivitäten städtischer Fürsorgeämter noch einem weiteren Feld: In der Stadt Berlin hatte die Kommunalverwaltung bald nach dem Boykott vom 1. April 1933 Geschäfte und Gewerbe jüdischer Inhaber aus der Versorgung der Wohlfahrtsbedürftigen ausgeschlossen. Dies geschah zunächst auf der Ebene der Stadtbezirke mit unterschiedlichen Methoden: Einige Bezirkswohlfahrtsämter stempelten ihre Bestellscheine mit dem Aufdruck „Dieser Schein gilt nicht in jüdischen Geschäften“, andere entzogen jüdischen Lieferanten die Zulassung zur Einzelversorgung von sozial Bedürftigen. In sechs Berliner Bezirken verweigerte man jüdischen Wohlfahrtsküchen die Berechtigung zur Annahme städtischer Essenmarken.<sup>174</sup> Auch die vom Wohlfahrtsamt Harburg-Wilhelmsburg an die Hilfsbedürft-

<sup>168</sup> YV Jerusalem, M1DN, Nr. 163, Bd. 1, Bl. 27–28: IKG München an Wohlfahrtsamt am 30. 10. 1934.

<sup>169</sup> Ebenda, Bl. 29: Vermerk München/Wohlfahrtsamt-Ref. 6/5 (undat.).

<sup>170</sup> Ebenda, Bl. 32–34: Wohlfahrtsamt München an DGT (undat. Entwurf).

<sup>171</sup> Ebenda.

<sup>172</sup> Hanke, Juden in München, S. 263.

<sup>173</sup> Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg, S. 30–31.

<sup>174</sup> LA (StA) Berlin, Rep. 01–02, Nr. 214, Bl. 21: Schreiben Jüdische Gemeinde vom 29. 5. 1933; ebenda, Bl. 31: Stellungnahme Plath (Staatskommissar/Landeswohlfahrts-

tigen ausgegebenen Bezugsscheine trugen bereits seit April den Vermerk „Nicht gültig für jüdische Geschäfte, Warenhäuser und Einheitspreisgeschäfte.“<sup>175</sup> Das Wohlfahrtsamt Erfurt versah seine Scheine zur Belieferung der örtlichen Unterstützungsempfänger in dieser Zeit ebenfalls mit einer Aufschrift: „Nur in arischen Geschäften.“<sup>176</sup>

In Hamburg kamen die konkreten Impulse, „jüdische“ Gewerbe zu benachteiligen, nicht aus der Verwaltung selbst, sondern von einzelnen Händlern oder Verbänden. Vorherrschendes Motiv war hier – wie auch andernorts – die Konkurrenz um das Geschäft bei der Einlösung der Wohlfahrtsscheine durch die Armen bzw. bei der Belieferung der Kommunen. Einer Anregung des „Vereins der Schuhhändler in Hamburg, Altona und Umgebung“ folgend, beendete im Juni 1933 der Präsident der Hamburger Wohlfahrtsbehörde seine Verträge mit einer „nichtarischen“ Firma, die orthopädisches Schuhwerk herstellte und das Wohlfahrtsamt belieferte. Er begründete das mit der veränderten Einstellung gegenüber Juden seit der Machtergreifung.<sup>177</sup> Im Stadtstaat Hamburg galt seit diesem Monat generell die sogar in Tageszeitungen verbreitete Devise: „Behörden kaufen nur bei Deutschen.“<sup>178</sup>

Die Reichsregierung veröffentlichte im Juli 1933 jedoch „Richtlinien über die Vergebung öffentlicher Aufträge“. Tendenziell bestätigten diese die bisherigen Ausgrenzungsaktionen durch die Kommunen, denn sie besagten, daß bei gleichwertigen Angeboten „arische“ Firmen vorgezogen werden könnten. Es hieß aber, daß wirtschaftspolitisch vermieden werden müsse, durch einen generellen Ausschluß jüdischer Betriebe Arbeitsplätze von „Deutschen“ zu gefährden.<sup>179</sup> Der Hamburger Senat reagierte auf diese Richtlinien am 12. August mit einer Teilkorrektur seiner restriktiven Politik. Er stellte den Unterstützten wieder frei, in welchen Geschäften sie die von der städtischen Wohlfahrt bewilligten Sachmittel erwarben.<sup>180</sup> Am 8. September verfaßte der Reichswirtschaftsminister schließlich einen Erlaß über die Gleichbehandlung der Juden in der Wirtschaft.<sup>181</sup> Dies führte dazu, daß einige Wohlfahrtsbehörden ihre Ausgrenzungsmaßnahmen vollständig zurückzogen. Das Wohlfahrtsamt Erfurt stoppte die Beschriftung seiner Bestellscheine. Es mußte sich aber bald neue, harsche Vorhaltungen örtlicher Kaufleute gefallen lassen, warum es „nichtarische Firmen nicht grundsätzlich“ von der Belie-

---

und Jugendamt) vom 16. 9. 1933; ebenda Bl. 32: Schreiben Landeswohlfahrtsamt vom 30. 9. 1933. Vgl. Einträge in: Gruner, *Judenverfolgung in Berlin*, S. 23–28.

<sup>175</sup> Als Harburg 1937 eingemeindet wurde, kollidierte dies mit den Richtlinien der Hamburger Verwaltung. Die Großstadt Hamburg schloß sich der radikalen Praxis Harburgs dann im Dezember 1937 an; Lohalm, *Fürsorge und Verfolgung*, S. 23.

<sup>176</sup> LA Berlin, Rep. 142/7, 4–1–4/Nr. 36, unfol.: Wohlfahrtsamt Erfurt an DGT Berlin am 18. 1. 1934.

<sup>177</sup> Lohalm, *Fürsorge und Verfolgung*, S. 16–17.

<sup>178</sup> Z. B. in den *Hamburger Nachrichten* vom 7. 6. 1933; Lohalm, *Fürsorge und Verfolgung*, S. 14.

<sup>179</sup> Richtlinien vom 14. 7. 1933; Ministerialblatt für die Preußische Innere Verwaltung, 1933, S. 983.

<sup>180</sup> Lohalm, *Fürsorge und Verfolgung*, S. 17.

<sup>181</sup> Pätzold, Kurt (Hrsg.): *Verfolgung, Vertreibung, Vernichtung. Dokumente des faschistischen Antisemitismus 1933–1942*, Leipzig 1983, S. 58, Dok. Nr. 15: RWM an Industrie- und Handelstag am 8. 9. 1933.

ferung mit Kleidung, Wäsche und Schuhen ausschließe. Auch für die Klärung dieses Konfliktes war der Deutsche Gemeindegewerkschaftsverband die Anlaufstelle.<sup>182</sup>

Bereits 1934 revidierte man in Hamburg die gerade vorgenommene Revision: Ungeachtet der weiterhin gültigen gegenteiligen Verlautbarungen der Reichsregierung wies der Regierende Bürgermeister die Senatoren am 22. Oktober an, keinerlei Geschäfte mit „nichtarischen Firmen“ mehr zu tätigen.<sup>183</sup> Doch eine solche lokale Verfügung bedeutete keineswegs immer, daß deren Inhalt eins zu eins in die Praxis umgesetzt wurde. Aus finanziellen Motiven kaufte die Hamburger Wohlfahrtsbehörde einen getragenen Anzug weiterhin eher für 15 RM beim jüdischen Trödler als für 30 RM in einem „arischen“ Geschäft“. Und auch die Armen selbst hielten sich nicht an solche Anweisungen, vermerkte Hamburgs Sozialbehörde. Obwohl oft von den Bezirkswohlfahrtsstellen gemahnt, ja unter Druck gesetzt, nicht in jüdischen Geschäften zu kaufen, geschehe das „teils wohl aus Unverstand, vielfach jedoch aus Opposition“.<sup>184</sup>

Ungeachtet der Reichsrichtlinien herrschten also in einigen Städten weiter Praktiken, die sich gegen die Versorgung mit öffentlichen Mitteln unterstützter Armer durch jüdische Geschäfte richteten, offenbar in vielen Fällen speziell auch gegen Apotheken. Am 4. September 1934 gab deswegen das Preußische Innenministerium einen Erlaß heraus, denn das Reichsinnenministerium habe mitgeteilt, „daß in einigen Städten Anordnungen der Stadtverwaltungen ergangen seien, durch welche die im Besitz von Nichtariern befindlichen Apotheken von der Belieferung von Arzneimitteln für Wohlfahrtsempfänger ausgeschlossen werden“. In Absprache mit dem Reichsministerium ordnete das Preußische Innenministerium an, solche lokalen Aktionen sofort zurückzunehmen, da Sondermaßnahmen und Einzelanordnungen nicht erwünscht seien, solange die Frage der Konzessionen jüdischer Apotheken nicht zentral geregelt sei.<sup>185</sup>

Die Städte handelten also in der Frage der jüdischen Lieferanten und Geschäfte zunächst unterschiedlich und noch unkoordiniert. Entgegen den wiederholten Weisungen über eine Gleichbehandlung der Juden zumindest in der Wirtschaft tolerierten Ministerien und NS-Führung informell die Praxis vieler Wohlfahrtsämter, jüdische Geschäftsinhaber zu benachteiligen. Erst im März 1938, also mehrere Jahre später, wurden im Zuge einer zentralisierteren antijüdischen Politik dann per Gesetz alle „jüdischen“ Geschäfte und Unternehmen von öffentlichen Aufträgen und Lieferungen ausgeschlossen.<sup>186</sup>

### *Die Kampagne gegen jüdische Ärzte*

Die Kampagne gegen jüdische Ärzte lief auch nach Abbruch des Boykotts im April 1933 weiter auf Hochtouren, angetrieben sowohl von der Partei, den Stan-

<sup>182</sup> LA Berlin, Rep. 142/7, 4–1–4/Nr. 36, unfol.: Wohlfahrtsamt Erfurt an DGT Berlin am 18. 1. 1934.

<sup>183</sup> Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 15.

<sup>184</sup> Zit. nach ebenda, S. 20–21.

<sup>185</sup> Ministerialblatt für die Preußische Innere Verwaltung, 1934, S. 1125.

<sup>186</sup> Vgl. Kapitel III. 3.

desverbänden wie von der öffentlichen Verwaltung. Ein Dr. Ruppin verkündete beispielsweise im „Ärztblatt“ des Provinzialvorstandes der Ärzte Brandenburgs, der Grenzmark und Pommerns Anfang Juni 1933: „Kein Fremddrassiger darf mehr über Deutsche zu Gericht sitzen, kein Fremddrassiger darf mehr unsere Kinder erziehen, und die Gesundheit deutscher Volksgenossen darf nur deutschen Ärzten überantwortet werden.“<sup>187</sup> Ende April und Anfang Juni hatte das Reichsarbeitsministerium zwei Erlasse über den Ausschluß von „Nichtariern“ von der Kassenarztzulassung herausgegeben.<sup>188</sup>

Städte, wie Berlin, die ihre Verträge, speziell in der Wohlfahrt, mit jüdischen Ärzten schon vor dem Boykott gekündigt hatten, schrieben inzwischen Dutzende Stellen neu aus.<sup>189</sup> Die „Säuberung“ der Berliner Verwaltung stellte ein Artikel, der in der NS-Zeitung „Der Angriff“ am 20. Mai 1933 unter dem Titel „Aus dem kommunalen Nachlaß der Marxisten. Jüdische Ärzte in der städtischen Verwaltung“ erschien, als beispielhaft hin: Von 1235 Ärzten in städtischen Diensten seien 518 Juden, und diese – so der Artikel – immer auf den besten Posten und mit den besten Verdiensten beschäftigt gewesen.<sup>190</sup> Zwar bildeten die jüdischen Entlassenen sowohl in der öffentlichen Verwaltung als auch im Fall der Ärzte bei den Krankenkassen nur eine Minderheit gegenüber den wegen kommunistischer Betätigung bzw. angeblicher Unzuverlässigkeit gegenüber dem NS-Staat Entfernten. Trotzdem summierte sich deren Zahl reichsweit infolge neuer Entlassungen und Berufsbehinderungen. In Görlitz beschloß das Stadtparlament beispielsweise Mitte Juni 1933, die Kranken des Wohlfahrtsamtes nur noch von nichtjüdischen Ärzten behandeln zu lassen.<sup>191</sup> Ähnlich handelte die Stadt Frankfurt am Main.<sup>192</sup> München beschränkte dagegen die Arbeit jüdischer Ärzte in städtischen Krankenhäusern sowie jüdischer Wohlfahrtspflegerinnen auf die Behandlung bzw. Betreuung von Juden.<sup>193</sup>

Gegen die offenbar weit verbreitete Haltung von Kommunen, nicht einmal die im Berufsbeamtengesetz noch vorhandenen Schutzklauseln für jüdische Frontkämpfer des Ersten Weltkrieges zu respektieren, protestierten Repräsentanten des Reichsbundes Jüdischer Frontsoldaten (RJF) vehement. Am 22. Mai 1933 hatten im Reichsministerium des Innern „in der Angelegenheit der Wohlfahrts- und Fürsorgeärzte“ Dr. Dienemann, Dr. Peyser und Dr. Fritz Aron<sup>194</sup> eine Aussprache

<sup>187</sup> Dieser Artikel wurde auch in der Berliner Ärzte-Correspondenz veröffentlicht; Abdruck in: Leibfried/Tennstedt, Berufsverbote und Sozialpolitik, S. 7.

<sup>188</sup> Erlasse vom 22. 4. und 2. 6. 1933; RGBl., 1933 I, S. 222, 350; vgl. dazu Leibfried/Tennstedt, Berufsverbote und Sozialpolitik, S. 28, 34, 76.

<sup>189</sup> Zu den Ausschreibungen vgl. Amtsblatt der Stadt Berlin, 74. Jg., Nr. 16 vom 16. 4. 1933, S. 417; ebenda, Nr. 21 vom 21. 5. 1933, S. 521.

<sup>190</sup> Der Angriff vom 20. 5. 1933; Abdruck in: Leibfried/Tennstedt, Berufsverbote und Sozialpolitik, S. 271.

<sup>191</sup> Nach Oberlausitzer Frühpost vom 17. 6. 1933; Otto, Roland: Die Verfolgung der Juden in Görlitz unter der faschistischen Diktatur 1933–1945, Görlitz 1990, S. 28.

<sup>192</sup> Erklärung von Stadtrat Fischer-Defoy; BA, R 36, Nr. 909, unfol.: Sitzung der ArbG Wohlfahrtspflege DGT Hessen-Nassau am 21. 10. 1936 in Kassel, S. 13.

<sup>193</sup> Mitteilungsblatt der Nationalsozialisten in den Parlamenten und gemeindlichen Vertretungskörpern, 6 (1933); nach Matzerath, Selbstverwaltung, S. 95, Anm. 198.

<sup>194</sup> Geb. 26. 9. 1888 in Birkenfeld, Medizinstudium in Bonn, Heidelberg und Kiel, 1912

mit dem für die Wohlfahrt zuständigen Ministerialrat. Fritz Ruppert empfahl ihnen, in einer Eingabe an den „Reichsstädte- und die übrigen Spitzenorganisationen der Kommunalverbände“ unter Verweis auf ihre Eingabe ans Reichsinnenministerium die aktuellen Verhältnisse im Wohlfahrtswesen darzustellen. Sie sollten in diesem Zusammenhang vorschlagen, „daß die Regelung, die bei den Beamten und Krankenkassen erfolgt ist, sinngemäß auch hier Anwendung findet“. Das bedeutete in praxi lediglich, im besten Falle einem Totalausschluß vorzubeugen und die Ausnahmeregelungen für Frontkämpfer durchzuboxen.<sup>195</sup>

Da in ebenjenen Tagen die „Gleichschaltung“ der kommunalen Spitzenverbände im Deutschen Gemeindetag erfolgte, versprach der von Ruppert vorgeschlagene Weg kaum noch Erfolg. Die Funktionäre des Reichsbundes Jüdischer Frontsoldaten beschlossen deshalb, zunächst eine Eingabe an das Reichsarbeitsministerium zu richten, außerdem eine konzertierte Aktion bei den Oberbürgermeistern von Berlin, Breslau, Frankfurt am Main, Köln und Königsberg zu starten. Man plante sogar eine Petition bei Reichspräsident Hindenburg.<sup>196</sup> Ein Empfang im Reichsarbeitsministerium, der sich „äußerlich in sehr angenehmer Form“ abspielte, enttäuschte die Bittsteller jedoch, „die Hoffnung, daß von dort aus energische Schritte geschehen, ist bei der Mentalität dieser nicht der Partei angehörenden Ministerialbeamten sehr klein“. Der Vorstand des Reichsbundes resignierte: „Die Verhandlungen sowohl in Preußen wie im Reich haben gezeigt, daß die zentralen Stellen machtlos sind bzw. aus politischen Gründen zögern, den Kommunalverbänden Anweisungen zu geben, die Grundsätze des Beamtengesetzes auf die Weiterbelassung der jüdischen Ärzte in der Wohlfahrts- und Fürsorgetätigkeit anzuwenden. [...] In der Sitzung des Ärzteausschusses des RJF haben wir deshalb beschlossen, da die zentralen Verhandlungen etwas festgefahren sind, bei den lokalen Stellen vorstellig zu werden.“<sup>197</sup>

Doch auch das sollte erfolglos bleiben. In Berlin protestierte die Jüdische Gemeinde wegen einer ganzen Reihe von Problemen mit der Kommunalverwaltung. Ihre Eingaben an Staatskommissar Lippert vom Mai bzw. an Ministerpräsident Göring vom Juni blieben jedoch unbeantwortet.<sup>198</sup> Andernorts versandeten Petitionen ebenso wirkungslos: Als eine preußische Stadt alle „nichtarischen“ Ärzte von der ärztlichen Versorgung Hilfsbedürftiger ausschloß, hatten die ansässigen jüdischen Mediziner beantragt, wenigstens diejenigen, auf die die Ausnahmeklauseln des Berufsbeamtengesetzes zuträfen, wieder zu Behandlungen von Unterstützungsempfängern des Wohlfahrtsamtes zuzulassen. Als die Stadt sich wegen dieses Konflikts an den Preußischen Gemeindetag wandte, übersandte der die An-

---

Staatsexamen, ab 1914 prakt. Arzt in Berlin-Wedding, Militärarzt im Ersten Weltkrieg, 1933 Gründung einer ärztlichen Beratungsstelle bei der Jüdischen Gemeinde Berlin, Verhaftung und KZ-Haft, 1938 Emigration, gestorben 21. 1. 1969 in New York.

<sup>195</sup> BA, 15.01, Nr. 26401, Bl. 13: Vermerk (anonym) vom 22. 5. 1933.

<sup>196</sup> Ebenda, Bl. 14: Vermerk Sitzung RJF-Ärzteausschuß am 26. 5. 1933; ebenda, Bl. 15–16: RJF-Schreiben an Dr. Marum in Köln vom 27. 5. 1933.

<sup>197</sup> Ebenda.

<sup>198</sup> Ausführlicher dazu: Gruner, Reichshauptstadt, S. 231–232.

frage am 12. Juli 1933 an den Preußischen Minister des Innern.<sup>199</sup> Das Ministerium übermittelte die Eingabe sowohl dem Reichsinnen- wie dem Reichsarbeitsministerium, versehen mit dem Kommentar, daß „nach preußischem Kommunalrecht die Bezirksfürsorgeverbände nicht gehindert sind, so zu verfahren“.<sup>200</sup> Dieser Auffassung schloß sich auch das Reichsministerium des Innern an.<sup>201</sup>

Die Vertreter des Reichsbundes Jüdischer Frontsoldaten hatten sich also offenbar über die wahren Absichten Fritz Rupperts (RMdI) bei ihrem Gespräch vom Mai 1933 getäuscht. Der erklärte später: „Bei der Unterredung [...] habe ich [...] überlegt, daß das Reichsministerium des Innern keinesfalls in die Lage kommen dürfe, den städtischen Dienststellen in den Arm zu fallen, wenn sie dazu übergegangen wären, auch die durch die Beamtengesetzgebung geschützten jüdischen Wohlfahrtsärzte auszuschalten [...]. Ich habe daher bei der Unterredung den Standpunkt vertreten, daß die Frage, wen eine Stadt als Wohlfahrtsarzt beschäftigen wolle, eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung sei, in die das Reichsministerium des Innern nicht eingreifen könne. Als geeignete Stelle, an welche die hier fraglichen Wünsche zu richten seien, komme in erster Linie der Deutsche Städtetag in Betracht, der die Übung habe, den Städten für ihre Betätigung auf den einzelnen Gebieten der Selbstverwaltung Richtlinien zu geben. [...] Um die Beendigung der Besprechung [...] zu beschleunigen, habe ich sie in ihrem Beisein bei dem zuständigen Sachbearbeiter des Deutschen Städtetages, Beigeordneten Dr. Memelsdorf, fernmündlich angemeldet. Memelsdorf hat mir später mitgeteilt, daß auch der Städtetag in der Angelegenheit nichts unternehmen wolle.“<sup>202</sup>

Auch vor Gericht bekamen jüdische Wohlfahrtsärzte kaum noch Unterstützung. Im September 1933 wies das Kasseler Landgericht die Klage eines Juden gegen eine zwischen der Stadt Kassel und der lokalen „Wirtschaftlichen Ärztevereinigung e.V.“ offenbar im Sommer geschlossene Vereinbarung ab. Die Stadt hatte sich verpflichtet, kranke Wohlfahrtsempfänger nicht mehr an „nichtarische Ärzte“ zu verweisen. Der klagende Facharzt, als Frontkämpfer noch Mitglied der Ärztevereinigung, hatte die Anwendung der Bestimmungen des Berufsbeamtengesetzes verlangt und argumentiert: „Es sei ein Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften, wenn der Vorstand der Vereinigung einen Vertrag abschließe, durch den ihre nichtarischen Mitglieder wirtschaftlich geschädigt würden.“ Das Landgericht betrachtete sich jedoch als nicht zuständig.<sup>203</sup>

Nach einer Bilanz der „Reichsvertretung der deutschen Juden“, dem Dachverband jüdischer Gemeinden und Organisationen, waren bis 1934 „in vielen Provin-

<sup>199</sup> BA, 15.01, Nr. 26401, Bl. 28: Abschrift Preuß. Gemeindetag (Dr. Zeiten) an Preuß. MdI am 12. 7. 1933.

<sup>200</sup> Ebenda, Bl. 28–29: Preuß. MdI/IV W an RMdI am 20. 7. 1933.

<sup>201</sup> Ebenda, Bl. 31: RMdI (Dr. Gütt) an Preuß. MdI und RArbM am 24. 8. 1933.

<sup>202</sup> Obgleich diese Aussage Rupperts als Quelle kritisch zu werten ist, da sie infolge einer Vernehmung entstand, scheint sie doch in der Tendenz zuzutreffen. Ruppert wurde vernommen, da bei einer Razzia RfJF-Vermerke über die Unterredung vom Mai beschlagnahmt worden waren, aus denen eine positive Haltung Rupperts zu den Vorschlägen hervorzugehen schien; ebenda, Bl. 18 u. RS: Vermerk Ruppert vom 3. 8. 1933; ebenda, Bl. 19: Bestätigung des Vermerks von Dr. Max Taute vom 3. 8. 1933.

<sup>203</sup> Ebenda, Bl. 73 u. RS: Abschrift aus Frankfurter Zeitung vom 13. 9. 1933.

zen und Ländern des Reiches [...] alle jüdischen Ärzte aus der wohlfahrtsärztlichen Behandlung ausgeschaltet“ worden.<sup>204</sup> Berlin hatte binnen eines Jahres von den 458 noch Anfang 1933 für die Stadt tätigen jüdischen Ärzten 409 entlassen, davon 223 bei der Geschlossenen Fürsorge, 147 bei der Offenen Fürsorge und 39 in sonstigen gesundheitlichen Einrichtungen Beschäftigte.<sup>205</sup> Die Folgen waren verheerend. Nach Einschätzung der jüdischen Wirtschaftshilfe galten damals in Berlin 2000 Ärzte als notleidend.<sup>206</sup> Und es wurde noch schlimmer. Während auf dem Gebiet der Wirtschaft das Tolerieren lokaler Ausgrenzung ohne zentrale Eingriffe überwog, forcierte der NS-Staat die „Neuordnung“ der Personalpolitik in der Öffentlichen Fürsorge. Das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung veröffentlichte zwei Bestimmungen: Ab 11. Mai 1934 wurden Juden nicht mehr zu den Aufnahmeprüfungen für Wohlfahrtsschulen und sozialpädagogische Seminare zugelassen.<sup>207</sup> Ab 2. August erhielten Juden keine staatliche Anerkennung als „Volkspfleger“, den früheren Wohlfahrtspflegern, mehr.<sup>208</sup> Damit war die von den Kommunen zuerst betriebene personelle „Säuberung“ der Wohlfahrtsverwaltungen durch ein Ausbildungsverbot komplettiert worden und hatte zugleich ihren „legalistischen“ Anstrich bekommen. Diese Reorganisation bildete zugleich eine der Voraussetzungen für die rasche Durchsetzung rassistischer Vorstellungen in der Wohlfahrtspraxis.

*„Rasse- und bevölkerungspolitische“ Fürsorgeprinzipien im  
Deutschen Gemeindetag*

Parallel zu den Maßnahmen der Kommunalverwaltungen und den wenigen regulierenden Eingriffen der Reichsministerien gab es noch eine dritte Ebene auf der die „neue“ Sozialpolitik formuliert wurde: im Deutschen Gemeindetag. Nach seiner Gründungs- oder besser Gleichschaltungsphase nahm der Deutsche Gemeindetag schnell die Funktion eines Multiplikators „rassehygienischer“ Ideen an. Nicht von ungefähr wurde der Stellvertreter des geschäftsführenden DGT-Präsidenten, Zeitler, vom Präsidenten des Reichsgesundheitsamtes, Prof. Hans Reiter, schon zu Beginn des Jahres 1934 in die Vorstände des „Vereins für öffentliche Gesundheitspflege“ und der „Deutschen Sozialhygienischen Gesellschaft“ berufen.<sup>209</sup>

<sup>204</sup> Hingegen habe man in 40 Prozent der Fälle die Entziehung der Kassenzulassung nach Entscheidungen der kassenärztlichen Vereinigungen rückgängig machen können; Abdruck bei Leibfried/Tennstedt, Berufsverbote und Sozialpolitik, S. 281.

<sup>205</sup> Nach Tabelle zu Vortrag Conti: „Das Gesundheitswesen in der Reichshauptstadt“ vom 23. 2. 1939; ebenda, S. 270.

<sup>206</sup> Kümmel, Ausschaltung, S. 78. Vgl. zu Einzelschicksalen diverse Erinnerungen bei Leibfried/Tennstedt, Berufsverbote und Sozialpolitik, S. 141–195.

<sup>207</sup> Blau, Bruno: Das Ausnahmerecht für Juden in Deutschland 1933–1945, bearb. 3. Aufl., Düsseldorf 1965, S. 26, Dok. Nr. 48.

<sup>208</sup> Veröffentlicht in: Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung in Preußen, S. 247; ebenda, S. 26, Nr. 54.

<sup>209</sup> LA Berlin, Rep. 142/7, 0–1–12/Nr. 31, unfol.: Reiter an Zeitler am 12. und 13. 2. 1934; ebenda: Zeitler an Reiter am 14. 2. 1934.

Bereits auf der ersten Sitzung des neu gebildeten DGT-Wohlfahrtsausschusses forderten dessen Mitglieder im Juli 1933 die rasche Verabschiedung eines „Bewahrungsgesetzes“ zur „Ausmerzung der erwachsenen Minderwertigen, der gewohnheitsmäßigen Trinker, der Bettler und Landstreicher usw. aus der Gesellschaft“.<sup>210</sup> Auf dessen Sitzung im Juni 1934 in München spielten dann Konzepte der „Erbgesundheit“ eine wesentliche Rolle. An der Beratung nahmen vom Deutschen Gemeindetag dessen Vorsitzender Fiehler, dessen Vizepräsident Zeitler sowie der für Wohlfahrtspolitik zuständige Beigeordnete Schlüter und vom Reichsministerium des Innern Ministerialrat Ruppert teil. Unter den Vertretern der Städte, Landkreise und kreisfreien Gemeinden befanden sich auch Fischer-Defoy aus Frankfurt am Main und Martini aus Hamburg.<sup>211</sup> Beide sollten künftig auf dem Wohlfahrtssektor nicht nur in der lokalen Ausgrenzungspraxis, sondern auch in der überregionalen Diskussion der Verfolgungspolitik den Ton angeben.

Der Vorsitzende Karl Fiehler hielt, an die DGT-Angestellten wie an die Lokalbeamten gerichtet, eine Grundsatzrede zur neuen Wohlfahrtspolitik des NS-Staates: „Im Laufe des letzten Jahres habe allmählich eine Wandlung in der Auffassung über die Art der Durchführung der Wohlfahrtspflege Platz gegriffen, und auch dort, wo das noch nicht der Fall sei, müsse eine solche Wandlung eintreten. [...] Dabei sei eins als nationalsozialistischer Grundsatz voranzustellen: Die Wohlfahrtspflege sei nicht etwa nur aus dem Gesichtspunkte des Mitleids heraus zu üben, sie müsse vielmehr aus dem Grundsatz heraus betrieben werden, daß es gelte, die Gesundung und Gesunderhaltung des Volkes und seine Aufwärtsentwicklung zu sichern und zu fördern. [...] Man werde dann auch zu einer anderen Wertung der einzelnen Arten der Fürsorge kommen und nicht mehr so wie in der Vergangenheit die meisten Mittel dafür aufwenden, Menschen, denen doch nicht mehr wirksam geholfen werden könne, künstlich weiter zu erhalten und ihnen nach Möglichkeit das Leben zu verschönen.“ Ein erste Idee, wie solche Maximen in die Kommunalpolitik eingeführt werden könnten, zeichnete sich in der anschließenden Debatte zur Erweiterung der Unterhaltspflicht ab. Die Anwesenden verständigten sich darauf, daß künftig nicht mehr nur die Ehegatten, Kinder oder Eltern, sondern die ganze Familie vom Staat verpflichtet werden solle, Angehörige zu versorgen, bevor die Öffentliche Wohlfahrt eingreife. „Fremdrassige Personen“ klammerte Fischer-Defoy von dieser neuen „Ersatzpflicht“ aber aus, denn das widerspreche dem „Sippengefühl“.<sup>212</sup>

Auch auf der regionalen Ebene gewannen solche Vorstellungen nun rasch Geltung. Als Vorsitzender der neu gegründeten „Hessischen Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege“ des Deutschen Gemeindetages leitete Fischer-Defoy am 12. Oktober 1934 eine Tagung in Frankfurt am Main. Auf der Konferenz waren mehrere Vertreter der DGT-Landesdienststelle Hessen-Nassau, Dutzende Bürgermeister, Beigeordnete und Kreiskommunalärzte aus der Region, der Leiter des Arbeitsamtes Frankfurt am Main, die Leiter der Wohlfahrtsämter Bad Homburg

<sup>210</sup> Zit. nach Ayaß, *Asoziale*, S. 89.

<sup>211</sup> BA, R 36, Nr. 929, unfol.: Protokoll der Sitzung des DGT-Wohlfahrtsausschusses am 15. 6. 1934, S. 1–4.

<sup>212</sup> Ebenda, S. 1–4, 20–21.

und Mainz anwesend, außerdem Dr. Hans Muthesius<sup>213</sup> vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge. In seinem Referat berichtete Fischer-Defoy den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft über die Umsetzung der im Vorjahr eingeführten Gesetze zur „Erbgesundheit“. Dabei handelte es sich zum einen um das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933.<sup>214</sup> Dieses „Sterilisationsgesetz“ schuf die „rechtliche“ Basis für die zwangsweise Unfruchtbarmachung von 375 000 bis 400 000 Frauen und Männern in der NS-Zeit. Als Begründungen dienten dafür gleichermaßen „erbliche“ Schizophrenie, schwere körperliche Behinderungen und Alkoholismus.<sup>215</sup> Zum zweiten ging es um das Ehestandsdarlehensgesetz vom 20. Juni 1933. Diese Darlehen gewährte der NS-Staat nur Personen, die „rückhaltslos für den nationalen Staat“ eintraten, nicht aber Behinderten, Trinkern und „Arbeitsscheuen“.<sup>216</sup> „Nichtarier“ hatte der Reichsfinanzminister auf Druck des Reichsinnenministers von der Förderung wenig später ebenfalls ausgenommen.<sup>217</sup>

Als praktische Folge der neuen Reichsgesetze, so Fischer-Defoy auf der Tagung von 1934, habe Frankfurt am Main eine Erbgesundheitsbegutachtungsabteilung im Stadtgesundheitsamt eingerichtet, die einzustellendes Personal, alle Adoptiv- und Pflegefälle sowie Anträge für Ehestandsdarlehen prüfe. Für diese Abteilung stelle auch das Fürsorgeamt Akten zur Verfügung, insbesondere Krankengeschichten. Rund 3000 Anträge auf Ehedarlehen seien dort bisher geprüft, davon 29 Prozent wegen asozialen Verhaltens, politischer Unzuverlässigkeit, Geschlechtskrankheiten oder seelischen Erbkrankheiten abgelehnt worden. Außerdem habe die Stelle 570 Sterilisationsanzeigen geprüft. Unter das Verdikt der „Unfruchtbarmachung“ fielen dabei auch 167 in städtischen Heimen untergebrachte Minderjährige.<sup>218</sup> Zum Vergleich: In Hamburg wurden 1934 von der Fürsorge-

<sup>213</sup> Geb. 1885, Dr. jur., 1918–1933 Stadtrat in Berlin-Schöneberg, 1933–1935 Referent im Dt. Verein für öff. und private Fürsorge, 1935–1939 Referent im Reichsrechnungshof, ab Dez. 1939 im RMDI (verantw. für Jugendschutzlager und „Gemeinschaftsfremde“). Erst ab 1940 NSDAP-Mitglied, 1946–1948 Dozent am Frankfurter Seminar für Soziale Berufsarbeit, 1950–1964 Vorsitz des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Bundesverdienstkreuz 1953, gest. 1977. Zur Person Muthesius vgl. Schrapper, Christian: Hans Muthesius (1885–1977). Leben und Werk – unter besonderer Berücksichtigung der Zeit des Nationalsozialismus und der Nachkriegszeit 1933–1950. Ein Forschungsbericht, erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für Öffentliche und Private Fürsorge, Frankfurt am Main u. a. 1991.

<sup>214</sup> RGBl., 1933 I, S. 529.

<sup>215</sup> Vgl. generell hierzu Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Zur Sterilisationspraxis vgl. Friedlander, Der Weg zum NS-Genozid, S. 62–71. Die Praxis in Bremen schildert Nitschke, Asmus: Die „Erbpolizei im Nationalsozialismus“. Zur Alltagsgeschichte der Gesundheitsämter im Dritten Reich. Das Beispiel Bremen, Opladen-Wiesbaden 1999.

<sup>216</sup> DVO zur VO über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 20. 6. 1933; RGBl., 1933 I, S. 377–379. Vgl. dazu Nitschke, „Erbpolizei im Nationalsozialismus“, S. 95–106.

<sup>217</sup> „Erläuterungen des Reichsministers der Finanzen zum Gesetz über die Förderung der Eheschließungen“ vom 5. 7. 1933; Reichsgesundheitsblatt, 1933, S. 781. Zit. bei Nitschke, „Erbpolizei im Nationalsozialismus“, S. 98.

<sup>218</sup> Von den Darlehensablehnungen ergingen 11% wegen asozialen Verhaltens oder politischer Unzuverlässigkeit, 9% wegen Geschlechtskrankheiten, 10% wegen innerer Leiden und 70% wegen seelischer Erbkrankheiten. Bei den 570 Sterilisationsanzeigen gab es 162

behörde 606 Sterilisationsanträge angenommen. 1935 waren es schon 1994, davon 395 wegen Alkoholismus, 1024 wegen „erblichen“ und fast 300 wegen „moralischen“ Schwachsinn, eine Kategorie, die man im Stadtstaat dem Erfassungskatalog eigenmächtig hinzugefügt hatte.<sup>219</sup>

Gegen Personen jüdischer Religion leitete die Stadt Frankfurt am Main in den Jahren 1934 bis 1939 59 Sterilisationsverfahren ein. 43 Frauen und Männer verurteilten die Erbgesundheitsgerichte zur Unfruchtbarmachung. Nur wenige konnten dieses Schicksal abwenden und emigrieren, 32 wurden zwangsweise sterilisiert.<sup>220</sup> Bei solcherart rassistischer „Auslese“ halfen städtische Wohlfahrtsämter seit 1933 nicht nur im Rahmen der „Amtshilfe“ mit Auskünften, sondern oft mit direkten Anzeigen.<sup>221</sup> Auch bei der Umsetzung anderer bevölkerungspolitischer Maßnahmen waren die Wohlfahrtsämter aktiv, z. B. der Vergabe von Kleinsiedlungskrediten für kinderreiche Familien<sup>222</sup> oder der später vom Reichspostminister gegen Juden verhängten Streichung der Ermäßigung bzw. Befreiung von Rundfunkgebühren.<sup>223</sup> Da das lokale Vorgehen in den Gremien des Deutschen Gemeindetages offen diskutiert und propagiert wurde, waren zentrale Anordnungen oft gar nicht nötig, um rassistisches oder antijüdisches Handeln von Städten auszulösen. Diese Tatsache demonstriert auch das folgende Beispiel eindrücklich.

*„Geistig semitisiert“: Eine Diskussion über Vormundschaften bei „Mischlingen“*

Kinder, die unehelich geboren wurden, stellte man damals in Deutschland bis zum 21. Geburtstag unter „Vormundschaft“. Diese wurde in aller Regel vom städtischen Jugend- bzw. Wohlfahrtsamt beantragt und vom örtlichen Amtsgericht angeordnet. Im Anschluß daran bestellte das Gericht eine vom Jugendamt oder kirchlichen Einrichtungen vorgeschlagene Person als Vormund. Im Zuge der „neuen“ Politik richtete das Wohlfahrtsamt Stettin im Herbst 1934 an den Deutschen Gemeindegtag folgende Anfrage: „Uns beschäftigt zur Zeit die Frage der Behandlung der gemischtrassigen Kinder; das sind in unserem Falle die unehelichen Kinder, die von einer deutschen Mutter geboren sind, deren Erzeuger aber ein Jude ist. Neuerdings weigern sich Volksgenossen, die zu Vormündern für diese Kinder bestellt werden sollen, dieses Amt zu übernehmen. Wir haben uns bisher auf den Standpunkt gestellt, daß ausschlaggebend das Interesse des Kindes ist, und dieses erfordert die Führung der Vormundschaft durch eine deutsche Persönlich-

---

Fälle wegen Schwachsinn, 40 wegen Alkoholismus, 34 wegen Epilepsie, 2 wegen Mißbildungen. Stadt und Landkreise sollten sich Karteien über Erbkrankte anlegen; BA, R 36, Nr. 909, unfol.: Sitzung ArbG Wohlfahrtspflege Hessen-Nassau vom 12. 10. 1934, S. 1–3. Ausführlich zur Organisation und Praxis in Frankfurt: Daum/Deppe, Zwangssterilisation in Frankfurt am Main, S. 42–94.

<sup>219</sup> Knüppel-Dähne/Mitrovic, Die Arbeit von Fürsorgerinnen, S. 189.

<sup>220</sup> Daum/Deppe, Zwangssterilisation in Frankfurt am Main, S. 164–165.

<sup>221</sup> Zur Zusammenarbeit zwischen Wohlfahrtsamt und Gesundheitsamt vgl. ebenda, S. 55–62.

<sup>222</sup> Nach Rundschreiben des RArbM vom 21. 9. 1933; Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 25.

<sup>223</sup> Seit März 1935; ebenda.

keit, da immerhin nicht von der Hand zu weisen ist, daß ein jüdischer Vormund die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen seine Volksgenossen nicht mit dem erforderlichen Nachdruck wahrnehmen würde.“ Nach dieser Darlegung berichtete das Wohlfahrtsamt über die bisherige Praxis gegenüber solchen „Mischlingen“<sup>224</sup>: Die Auswahl des Vormundes habe sich bislang nach dem religiösen Bekenntnis des Mündels<sup>225</sup> gerichtet, in den meisten Fällen sei das die evangelische Religion gewesen. „In einem Falle [...] hat die Mündelmutter für ihr Kind, das von einem Juden erzeugt ist, bei der jüdischen Gemeinde Anschluß gesucht und gefunden. Wir haben uns ihr gegenüber auf den Standpunkt gestellt, daß sie als Inhaberin des Sorge- und Erziehungsrechtes ihr Kind im Sinne unserer nationalsozialistischen Staatsführung zu erziehen hat. Der Einrede gegenüber, daß das Mädchen, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, nunmehr seinen Glauben selbständig bestimmen könne, haben wir den Standpunkt vertreten, daß die jüdischen Kindergärten, Horte und sonstigen Fürsorgeeinrichtungen nicht Einrichtungen der jüdischen Religionsgemeinschaft, sondern solche des jüdischen Volkes sind. Wir haben daher von der Mutter gefordert, daß sie ihr Kind in diese Einrichtungen nicht schicken dürfe, und haben der jüdischen Gemeinde die Aufnahme eines solchen Kindes untersagt.“ Nach diesem rassistischen Statement bat die Stadt Stettin den Deutschen Gemeindegtag herauszufinden, wie „in anderen großstädtischen Jugendämtern die angeschnittenen Fragen geregelt werden“.<sup>226</sup>

Daraufhin veranstaltete Mitte November 1934 die Abteilung III des Gemeindegtages eine Umfrage bei elf Großstädten. Ohne eigenen Kommentar versandte man einfach den Brief aus Stettin.<sup>227</sup> Die überlieferten Antworten spiegeln einerseits die bisherige Autonomie örtlicher Regelungen, andererseits ihre dynamisierende Bedeutung für die rassistische Ausgrenzungspraxis: In Dortmund unterschied man formal in der Fürsorgebetreuung zwischen Kindern „arischer und gemischtrassiger Abstammung“ nicht. Allerdings bestelle die Stadt bei Mündeln, deren Vater als Jude galt, keine Einzelvormünder mehr, sondern behielt selbst die Amtsvormundschaft.<sup>228</sup> Genauso handelten auch Leipzig, Düsseldorf und Köln<sup>229</sup>, nicht ganz so strikt hingegen die Stadt Stuttgart.<sup>230</sup>

Anders verfuhr man in Hamburg. Vizepräsident Oskar Martini schrieb an den Deutschen Gemeindegtag, von der Sozialbehörde werde „für Kinder, die gemischtrassig sind“ immer ein „arischer“ Einzelvormund vorgeschlagen; also wie in Stet-

<sup>224</sup> Zur Problematik der „Mischlinge“ grundlegend: Meyer, Beate: „Jüdische Mischlinge“. Rassenpolitik und Verfolgungserfahrung 1933–1945, Hamburg 1999.

<sup>225</sup> Mündel = Vormundschaft, Pflegling = Pflugschaft.

<sup>226</sup> BA, R 36, Nr. 1442, Bl. 2–3: Wohlfahrtsverwaltung Stettin an DGT am 26. 10. 1934. Die Initiative und die zu schildernde Reaktion des DGT wird auch erwähnt von Noakes, Jeremy: The Development of Nazi Policy towards the German-Jewish „Mischlinge“ 1933–1945, in: Leo Baeck Institute Yearbook XXXIV (1989), S. 299–301.

<sup>227</sup> BA, R 36, Nr. 1442, Bl. 4–6: Rundfrage DGT vom 17. 11. 1934 mit Anhang: Wohlfahrtsverwaltung Stettin an DGT am 26. 10. 1934. Vgl. Noakes, Development, S. 300.

<sup>228</sup> BA, R 36, Nr. 1442, Bl. 11: OB Dortmund an DGT am 3. 12. 1934.

<sup>229</sup> Ebenda, Bl. 13–21: OB/Jugendamt Leipzig an DGT am 28. 11. 1934, OB Düsseldorf an DGT am 13. 12. 1934, OB/Zentrale Köln an DGT am 19. 12. 1934.

<sup>230</sup> Dort kamen von 6000 Mündeln sowieso nur 28 aus „Mischehen“; ebenda, Bl. 20: Bürgermeisterei Stuttgart an DGT am 21. 12. 1934.

tin. Grundsatz sei, „Vormünder jüdischer Rasse nur für Juden“ zu bestellen, denn es dürfe keinem Juden „Erziehungseinfluß auf andere Kinder“ eingeräumt werden, selbst „wenn die Kinder nicht reinrassiger Abstammung“ seien. Im Jugendamt würden die „Zöglinge und Mündel nicht rein arischer Abstammung“ ebenso „behandelt wie die Kinder arischer Herkunft“. Es falle freilich schwer, „für die gemischtrassigen Kinder Pflege-, Lehr- und Arbeitsstellen zu bekommen“. Aber bis jetzt, so Martini, sei dies der Hamburger Behörde immer noch gelungen.<sup>231</sup> Königsberg und München favorisierten ebenfalls die Bestellung eines „arischen“ Einzelvormundes.<sup>232</sup>

In München verfocht man jedoch bereits eine weitergehende Ausgrenzung dieser Klientel. Karl Fiehler hatte die Rundfrage persönlich als Oberbürgermeister von München beantwortet und beendete sein Schreiben wie folgt: „Wenn gemischtrassige Kinder hilfsbedürftig werden, haben diese, sofern sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, Anspruch auf den Notbedarf. In der Berufsberatung wird darauf zu achten sein, daß solchen Kindern bestimmte Berufsarten künftighin verschlossen sind.“<sup>233</sup> Auch in Köln, wo jüdische oder „gemischtrassige“ Zöglinge gleichberechtigt bis zum Abschluß einer Lehre gefördert wurden, zog man diese neue Trennlinie, denn „arische“ Kinder konnten nach Lehrabschluß weitere Förderungen erhalten, jüdische jedoch nicht.<sup>234</sup> Dagegen hatte Stettin männliche jüdische Jugendliche bislang nicht von der Lehrlingsfürsorge ausgeschlossen. Denn die Alternative hieße, „solche Mündel, deren Erzeuger Jude war“, „als Kleinknechte zu vermieten“. Falls dieser Versuch dann scheitere, so das Stettiner Amt, sei die Gefahr der Verwahrlosung schnell gegeben.<sup>235</sup>

Vom Jugendamt Breslau erhielt der Deutsche Gemeindegast folgende bezeichnende Auskunft. Der „Wille der Mutter, welche ihre völlige Instinktilosigkeit durch ihren Verkehr mit einem Juden erwiesen hat“, sei völlig belanglos für die behördliche Praxis. „Arische“ Vormünder hätten sich in Breslau bisher nicht geweigert, „Vormundschaften über gemischtrassige Kinder zu übernehmen“. In der Frage der „Zulässigkeit der Unterbringung gemischtrassiger Kinder in Kindergärten, Horten und sonstigen Einrichtungen für jüdische Kinder“ stellte sich Breslau auf einen Stettin entgegengesetzten Standpunkt: „Es besteht [...] kein Interesse daran, gemischtrassige Kinder dem deutschen Volkstum einzuverleiben, da sie bekanntlich auch wieder nur nicht reinrassige Kinder haben können und Sterilisierungsbestimmungen für Rassemischlinge noch nicht bestehen.“<sup>236</sup> Mit demselben Argument, „Judenmischlinge sind für die deutsche Volksgemeinschaft verloren“, nur in noch krasserem Vokabeln beschrieb Nürnberg das eigene Vorgehen. Die Stadt mache, „falls Hilfsbedürftigkeit eintritt, für Judenbastarde keine besonderen Aufwendungen [...]. Schulpflichtigen ist auch der Besuch unserer Horte verbo-

<sup>231</sup> Ebenda, Bl. 19 u. RS: Martini an DGT am 7. 12. 1934; vgl. Noakes, *Development*, S. 300.

<sup>232</sup> BA, R 36, Nr. 1442, Bl. 18 u. RS: OB/Jugendwohlfahrtsamt Königsberg an DGT am 5. 12. 1934; ebenda, Bl. 15 u. RS: Fiehler an DGT am 15. 12. 1934.

<sup>233</sup> Ebenda, Bl. 15 u. RS: Fiehler an DGT am 15. 12. 1934.

<sup>234</sup> Ebenda, Bl. 13: OB/Zentrale Köln an DGT am 19. 12. 1934.

<sup>235</sup> Ebenda, Bl. 2–3: Wohlfahrtsverwaltung Stettin an DGT am 26. 10. 1934.

<sup>236</sup> Ebenda, Bl. 35 u. RS: OB Breslau/Jugendamt an DGT am 28. 12. 1934. Schreiben z.T. zitiert bei Pätzold, *Faschismus*, S. 182.

ten“. Leiter des dortigen Wohlfahrts- und Jugendamtes war der oben schon genannte Stadtrat Plank, Mitglied im DGT-Wohlfahrtsausschuß und Leiter der „Süddeutschen Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege“, der fürderhin immer wieder in den Diskussionen zur Ausgrenzung der Juden als Wortführer auffallen wird. Der Stadt Stettin empfahl das Nürnberger Amt, die Mutter dem Judentum zu überlassen, denn eine „blutsmäßig bedingte nationalsozialistische Weltanschauung“ könne nur dem nahegebracht werden, „der deutsches Blut in den Adern“ habe, mit dem Spruch Nietzsches: „Was fallen will, soll man noch stoßen.“<sup>237</sup> Die Wortwahl des Königsberger Wohlfahrtsamtes übertraf die der Nürnberger sogar noch: „Bei dem von Stettin ausgesprochenen Verbot der Unterbringung eines mischrassigen Kindes in einer jüdischen Gemeinde, dürfte auch, – gerade vom rassepolitischen Gesichtspunkt aus – zu bedenken sein, daß in diesem Falle das Kind nicht nur im Blut, sondern beide – Mutter und Kind – *geistig semitisert* sein dürften, daß es wirklich fraglich erscheint, ob es notwendig ist, Kind und Mutter gegen den Willen der letzteren mit aller Gewalt in die deutsche Volksgemeinschaft zurückzuholen.“ Königsberg forderte den Deutschen Gemeindetag auf, „diesen Fall und andere ähnlich liegende der Reichsregierung als Material für die kommende Gesetzgebung vorzulegen“.<sup>238</sup>

Egal ob die Bestellung eines „arischen“ Vormundes angeordnet oder ob sich die Amtsvormundschaft bei den betreffenden Mündeln vorbehalten wurde, die Gründe für die jeweilige Praxis der Wohlfahrtsämter waren stets rassistisch. Diese frühe, in hohem Grad von antijüdischen Denkmustern geprägte Diskussion über Vormundschaften unehelicher Kinder begann ein ganzes Jahr vor dem Erlass der „Nürnberger Gesetze“. Wenn auch auf unterschiedliche Weise, der Boden für eine „Rassentrennung“ war in den Städten und in ihren Wohlfahrts- und Jugendämtern bereitet.

\*\*\*

Die Ausgrenzung der Juden durch die Kommunen hatte bis Ende 1934 einen bislang ungeahnten Umfang erreicht. Vor allem die zunehmende Trennung der Juden von den Nichtjuden in städtischen Einrichtungen beförderte die Tabuisierung persönlicher Beziehungen beider Gruppen im Alltag lange vor den „Nürnberger Gesetzen“. Lokale Diskriminierungen, die Gesetze vorwegnahmen, waren seltener durch Partei oder SA, vielmehr durch Stadt- und Gemeindeverwaltungen initiiert, ein von der Forschung unterschätztes Moment der Dynamik antijüdischer Verfolgungsentwicklung.<sup>239</sup> Das gilt insbesondere für die Öffentliche Wohlfahrt, die zwar auch nach 1933 auf den in der Weimarer Republik entwickelten Organisationsprinzipien basierte, aber wie die Kommunalverwaltungen insge-

<sup>237</sup> BA, R 36, Nr. 1442, Bl. 23 u. RS: Stadtrat Nürnberg/Jugendamt an DGT am 7. 12. 1934. Schreiben zit. auch bei Pätzold, Faschismus, S. 181.

<sup>238</sup> Hervorhebung von mir; BA, R 36, Nr. 1442, Bl. 18 u. RS: OB/Jugendwohlfahrtsamt an DGT am 5. 12. 1934. Zitat auch bei Noakes, Development, S. 300.

<sup>239</sup> Vgl. dazu generell Gruner, NS-Judenverfolgung und die Kommunen, S. 75–126.

samt einer raschen „Nationalsozialisierung“ unterlag, nicht zuletzt durch den Austausch ihres Spitzenpersonals.

Die Kommunen „säuberten“ seit März 1933 ihre Ämter von jüdischen Beamten, Wohlfahrtsärzten, Pflegern, ja selbst von ehrenamtlich tätigen Fürsorgern und Fürsorgerinnen. Diese Maßnahmen kamen dem Berufsbeamtengesetz meist zuvor und gingen später über dessen Bestimmungen hinaus. Wohlfahrtsämter brachen geschäftliche Beziehungen zu jüdischen Lieferanten ab, verboten das Einlösen von Gutscheinen durch Hilfsbedürftige in jüdischen Geschäften und strichen jüdischen Sozialeinrichtungen bislang gewährte städtische Subventionen. Trotz Interventionen der Reichsregierung wurden in manchen Städten diese Anordnungen nur teilweise oder lediglich formal zurückgenommen.

In Auswirkung der zentralen und besonders der kommunalen Verfolgungsmaßnahmen verschlechterte sich die soziale Situation der jüdischen Bevölkerung seit 1933 rasch und dramatisch. Zehntausende Familien lebten von der staatlichen Fürsorge. Zunächst noch weitgehend unkoordiniert, begannen einige Kommunen zusätzliche Vergünstigungen, d. h. nicht vom Gesetz vorgeschriebene Leistungen, bei jüdischen Armen zu reduzieren. Die Separierung jüdischer Wohlfahrtsempfänger wurde vorangetrieben. Manche Städte ordneten deren alleinige Behandlung durch jüdische Ärzte, andere ihre ausschließliche Einweisung in jüdische Krankenhäuser an, wieder andere reorganisierten Pfleg- bzw. Vormundschaften nach rassistischen Grundsätzen. Die leitenden Fürsorgebeamten diskutierten untereinander vehement Ideen einer „Rassentrennung“ im Fürsorgewesen, insbesondere in den Gremien des Deutschen Gemeindetages. Der Deutsche Gemeindetag veranstaltete selbst Umfragen, um Kommunen über erste Diskriminierungspraktiken zu informieren. Beides zielte früh auf eine Synchronisation antijüdischer Maßnahmen in der lokalen Wohlfahrtspraxis.

